

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG

X.

NOVEMBRIE - DECEMBRIE
NOVEMBRE - DECEMBRE
NOVEMBER - DEZEMBER

1932.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER

11-12

Die Erledigung der Petition der Nachkommen der ehemaligen Grenzwachtregimenter durch den Völkerbundrat.

Von: Arthur v. Balogh.

Zu Beginn des Jahres 1932 lagen drei Petitionen der ungarischen Minderheit Rumäniens unerledigt vor dem Rat des Völkerbundes und zwar: die wegen der ungarnschmähenden Lehrbücher am 31. August 1931 eingereichte Klage, die zweite wegen der Kulturzone am 25. August 1931 eingereichte und schliesslich die Petition der Vertreter von Nachkommen der Mitglieder des ehemaligen Grenzwachtregimentes, wegen Wegnahme des Vermögens der Gütergemeinschaft in Ciuc (Csik) vonseiten der rumänischen Regierung, eingereicht am 22. Juli 1929.

Von diesen fand die, wegen der ungarnschmähenden Lehrbücher eingelaufene Klage an der Ratssitzung im Mai 1932 Erledigung, doch ohne dass die zur Überprüfung derselben entsendete Minderheitskommission es für nötig hielt, die Aufmerksamkeit des Rates auf dieselbe zu lenken. Die Meldung dieser Kommission ist im amtlichen Organ (Journal Officiel) des Völkerbundes in der Juninummer, Seite 1109–1110 zu lesen. Daraus geht hervor, dass die rumänische Regierung in ihrer, auf die Klage gegebenen Antwort erklärt habe, die inkriminierten Aussagen beziehen sich nicht auf die heutigen Ungarn, sondern die des VIII. und IX. Jahrhunderts und obzwar die in den Büchern gelehrten Tatsachen historische Wahrheit sind (?), sei dennoch dementsprechend verfügt worden. Überhaupt beweist schon der Umstand allein, dass die Petenten von 651 Schul-

büchern nur 14 beanständen können, dass die Klage nicht ernst zu nehmen ist. Auf diese Antwort hin war die Minderheitskommission vollends beruhigt und hielt es nicht für nötig, die Aufmerksamkeit des Rates auf die Petition zu lenken.

Die obenerwähnte zweite Petition hinsichtlich der Kulturzone wurde bis jetzt nicht erledigt. Die rumänische Regierung sagte zu, dass ihre Antwort auf die erste Petition veröffentlicht werde (siehe Seite 169–182 des Journal Officiel vom Jänner 1932), demzufolge diese zweite Petition mit der Verneinung der in der Regierungsantwort enthaltenen Aussagen neue Argumente dafür schafft, um die Unvereinbarkeit der Kulturzone mit dem Minderheitsvertrag zu beweisen. Nachdem die ungarnschmähenden Lehrbücher behandelnde Petition, die fast gleichzeitig eingereicht wurde, schon im Mai 1932 Erledigung fand, die um die Kulturzone geführte Klage aber noch unerledigt ist, sind wir berechtigt vorauszusetzen, dass die Darlegungen der letzteren der Minderheitskommission doch einiges Kopfzerbrechen verursachen.

Nach mehr als dreijähriger Verzögerung wurde aber während der Ratssitzungen im September 1932 die Klage der Nachkommen der ehemaligen Grenzwächter um die Konfiszierung der Besitztümer der Gütergemeinschaft in Ciuc vonseiten der rumänischen Regierung erledigt. Nachdem die aus persischen, englischen, norwegischen Ratsmitgliedern bestehende Minderheitskommission am 26. Jänner 1931 die Petition auf die Tagesordnung zu setzen wünschte und so die Aufmerksamkeit des Rates darauf lenkte, gelangte im Sinne der Verfahrensregeln die ganze, zur Angelegenheit bezughabende Dokumentation automatisch vor die Öffentlichkeit. Demgemäss wurde die ursprüngliche Petition ebenso wie die nachträglichen und die darauffolgenden Antworten der rumänischen Regierung im Journal Officiel, Seite 665–755 der Märznummer 1932 veröffentlicht. Da sind fünfmalige Eingaben der Petenten und vier darauf erfolgte Antworten der rumänischen Regierung zu lesen, ausserdem hatten die Klageführenden aber noch drei, also zusammen acht Petitionen eingereicht, (das amtliche Organ enthält die bezügliche Dokumentation nur bis zum Zeitpunkte, wo die Minderheitskommission verlangt, die Angelegenheit werde auf die Tagesordnung gesetzt, also nur bis 26. Jänner 1931), um nicht die zahlreichen Eingaben zu erwähnen,

die zur Orientierung der Ratsmitglieder in einzelnen Fragen überreicht wurden.

Die Entscheidung ist bekannt, welche der Völkerbundrat, mit Annahme des Vorschlages der rumänischen Regierung in seiner Sitzung am 27. September 1932 brachte. Im Interesse der Vollkommenheit müssen wir aber deren Inhalt dennoch wiederholen. Dieser ist :

1. Die ehemalige Direktion der Ciucer (Csiker) Gütergemeinschaft wird im Sinne der eigenen Statuten wieder eingesetzt, mit den dazu nötigen Änderungen, dass jene dem rumänischen öffentlichen und administrativen Recht angepasst werden. Diese Änderungen können aber weder die Organisation der alten Administration, noch deren Verhältnis zum Staat, zu den Behörden oder zum Komitat abändern.

2. Sämtliche städtische Immobilien, sowie die im Besitz der alten Administration gefundenen Objekte werden der rekonstituierten Administration in ihrem heutigen Zustand, gemäss des im Jahre 1923 aufgenommenen Inventars zurückgegeben. Selbstverständlich werden diese Immobilien der rekonstituierten Administration zukünftig frei zur Verfügung stehen.

3. Das Erholungsheim in Borszék wird ebenfalls zurückgegeben.

4. Von den im Besitz des rumänischen Staates verbliebenen Wald- und Weidegründen werden 6704 Hektar (das heisst 11.659 Joch) Wald und Weide zurückgegeben. Das bedeutet 19% der weggenommenen gesamten Wälder und Weiden.

5. Der rumänische Staat übernimmt die Pensionslast der gewesenen Angestellten der Gütergemeinschaft, laut der Regeln, die bezüglich der Staatsbeamten bestehen.

6. Das Liceum von Csikszereda und das Waisenhaus von Csiksomlyó bleiben in staatlichem Besitz. (Es ist von nicht geringem Interesse, dass der Punkt 6. unter den Titel gesetzt ist, wo geschrieben steht: Vorschläge daraufbezüglich, dass der rumänische Staat gewisse Lasten übernimmt, die vordem der Csiker Gütergemeinschaft oblagen. Also bedeutet es eine Last für den rumänischen Staat, dass er die unter Punkt 6. genannten Gebäude nicht zurückgibt).

Die Meldung hebt hervor, dass die beantragte Lösung nicht die durch die Petenten aufgeworfene rechtliche Frage löst, doch laut Aussage des Referenten schützt sie die legitimen Interessen der

Minderheiten im Rahmen der höchsten Interessen des Staates. Diese Äusserung ist sinnlos. Ist es denkbar, dass ein Minderheiteninteresse als berechtigt anerkannt wird, welches dem Staatsinteresse zuwiderläuft ?

Während des zwölfjährigen Wirkens des Völkerbundes hat dieser keine solche Resolution gefasst, welche die schon längst, nicht nur unter den Minderheiten, sondern durch andere, Unbefangene festgestellte Tatsache krasser bestärken würde, dass die Behandlung des internationalen Minderheitsschutzes durch den Völkerbundrat überhaupt nicht geeignet ist, die berechtigten Interessen der Minderheiten zu wahren. Als der Rat es übernahm, die Klage derart zu beurteilen, dass er von der rechtlichen Lösung ganz absah, hatte er eine unmögliche Aufgabe unternommen.

Der Rat wollte mit seiner Entscheidung eine „praktische Lösung“ herbeiführen, indem er die Rechtsfrage ganz ausser Acht liess. Er nahm die, durch die Wegnahme geschaffene tatsächliche Lage an, ohne zu prüfen, ob diese tatsächliche Lage rechtmässig sei oder nicht. Die Klageführenden begaben sich wegen jenem Rechtsverstoss nach Genf, wonach das Eigentum der Grenzwächternachkommen von Csik bildende Vermögen als Staatseigentum erklärt und ihnen weggenommen wurde, während das zehnmal grössere rumänische Vermögen der Karánsebeser und Naszóder gleichen Ursprungs und desselben Rechtscharakters unberührt blieb. (Das Vermögen der Csiker Gütergemeinschaft beträgt ausser anderen Objekten 62.604 Joch, das total unberührte Vermögen der rumänischen ehemaligen Grenzwächternachkommen von Karánsebes 255.000 Joch, das Vermögen der rumänischen Grenzwächternachkommen von Naszód aber beläuft sich auf 358.000 Joch, das heisst das unberührte rumänische Besitztum beträgt zusammen 613.000 Joch). In ihrer Antwort auf die Petition hin bemerkt die rumänische Regierung, es sei hier nicht von ungleicher Behandlung, zum Nachteil der Ungarn die Rede, daher auch von keinem Rechtsverstoss, da die rechtliche Lage der rumänischen und der Csiker Vermögen ungleich ist. Sie behauptet, die Karánsebeser und Naszóder Rumänen seien Eigentümer dieser Vermögen, während die Székler-Ungarn von Csik nur deren Nutzniesser waren. Die Entscheidung, ob hier ungleiche Behandlung, also ein Rechtsverstoss gegenüber der Minderheit geschah, hängt demgemäss von der

Feststellung ab : waren die Székler von Csik Eigentümer des Vermögens oder nicht. Wenn das nicht eine Rechtsfrage ist, dann gibt es auf der ganzen Welt überhaupt keine Rechtsfragen mehr. Wie kann also über eine Streitfrage, deren Entscheidung von der Klärung einer Rechtsfrage abhängt, ein gerechtes Urteil gefällt werden, indem der rechtliche Teil einfach beiseite geworfen wird ? Das ist eine Unmöglichkeit.

Dieses Befremden des Rates vor der rechtlichen Lösung müsste uns überraschen, wären wir nicht schon zu beobachten gewöhnt, dass er die rechtliche Lösung überhaupt zu umgehen trachtet. Dieser Standpunkt könnte aber bald dahin führen, dass der Rat seine Tätigkeit zum Schutze der Minderheiten ganz einstellen müsste, da doch die Erledigung einer jeden Minderheitenklage eine rechtliche Beurteilung erfordert, weil es sich darum handelt, ob die betreffende Regierung nicht eine ihrer, zugunsten der Minderheit übernommenen internationalen Verpflichtungen verletzt hat.

Mit Vorliebe wird betont : der Rat ist kein gerichtliches Forum. Auch in der vorliegenden Frage bezeichnete der Vertreter der rumänischen Regierung den Beschluss des Rates vom 21. Mai 1932 als sehr geglückt, indem er sein Hauptaugenmerk auf den Ausgleich richtend, die praktische Lösung sucht. (Seite 10 des Procès Verbal der Ratssitzung vom 27. September 1932.) Dies ist ganz unhaltbar ; denn auch die Vermittlerrolle des Rates wird sich danach richten, inwiefern er die Wahrheit der Petenten bestärkt findet. Diesbezüglich kann er sich im gegenwärtigen Fall gar nicht orientieren, wenn er den rechtlichen Standpunkt ausser Acht lässt.

In der Angelegenheit der Gütergemeinschaft von Csik hat die rumänische Regierung die Frage des Eigentumsrechtes bestritten. Wenn es einen Fall gibt, worin der Entscheidung der Rechtsfrage nicht auszuweichen ist, so ist dies eben der Fall. Es handelt sich nicht darum, dass die Regierung als Vertreter der Staatsoberhoheit verfügt hat. Es ist nicht die Rede davon, dass der Staat den Minderheiten nicht erlaubt, auf eigene Kosten Schulen mit eigener Unterrichtssprache zu erhalten oder den Gebrauch der Minderheitssprache im Privat- und Geschäftsleben, in der Presse verbietet und dergleichen mehr. Im Gegenteil, hier liegt ein Fall vor, wo der Staat und der Einzelne gleichgestellt sind, weil ein Privatrecht, das Eigentumsrecht bezweifelt

wurde. Heute, da selbst die obrigkeitlichen Handlungen des Staates vor Gericht angegriffen werden können, ist es ein Anachronismus, ein *privilegium odiosum* ihn, als private Rechtsperson der Macht jenes Recht zu entziehen, worunter Einzelne in ihren privaten Rechtsverhältnissen stehen. Und wenn infolge der alten, aber schon recht brüchigen Auffassung von der Staatshoheit hie und da Ausnahmefälle zugunsten des Staates vorkommen, so bekennt selbst das, in dieser Hinsicht das Eindringen der öffentlichen Macht in die Sphäre des Privatrechtes am meisten zulassende französische Recht, dass abgesehen von einigen Ausnahmen (herrenlose Güter, ohne Erben gebliebene Verlassenschaft) der Staat als Fiskus nur in solcher Weise Eigentum erwerben kann, wie sonstige private Rechtspersonen. In dieser Situation der Lösung der rechtlichen Frage auszuweichen, wo es sich eben um ein, die Grundlage der heutigen nicht-kommunistischen Sozietät bildendes Recht handelt, bedeutet nicht nur Missachtung des Rechtes, sondern ein Verfahren, welches auch in politischer Hinsicht höchst gefährlich ist.

So absonderlich uns diese, ohne Lösung der Rechtsfrage gegebene „praktische Lösung“ auch vorkommt, wir können sie verstehen. Die Sache verhält sich einfach so, dass einige Ratsmitglieder überzeugt waren davon, dass hier ein Rechtsverstoss vorliegt, da die Székler aus Csik (Ciuc) ebenso die Eigentümer ihres Vermögens sind, wie die Nachkommen der rumänischen Grenzwächter Eigentümer des ihrigen sind, andere Ratsmitglieder aber hegten diesbezüglich Zweifel. In einer derartigen Angelegenheit, worin sich eine ganze Reihe von historischen und rechtlichen Fragen aus der Zeit von 1848 und früher, Fragen des ungarischen Privat- und öffentlichen Rechtes jenes Zeitalters aufwerfen, diese können einen Uneingeweihten leicht zu Zweifel verleiten, selbst wenn die Sache gar nicht zweifelhaft ist.

Dass die Klage begründet war, also das Eigentumsrecht zugunsten der Székler besteht, davon war die zur Überprüfung der Klage eingestellte Minderheitenkommission überzeugt. Diese hatte nämlich am 26. Jänner 1931 dem Generalsekretär mitgeteilt, sie habe in der am selben Tage abgehaltenen Sitzung „beschlossen, die Aufmerksamkeit des Rates auf die Petition zu lenken im Sinne des Artikels 12 des rumänischen Minderheitsvertrages.“ Dieser Artikel sagt: „Rumänien stimmt zu, dass jedes einzelne Mitglied des Völkerbundesrates berechtigt sei, die

Aufmerksamkeit des Rates auf die *Verletzung* irgendeiner dieser Verpflichtungen zu lenken.“ Die Minderheitskommission hatte die Verletzung des Minderheitsvertrages infolge der ungleichen Behandlung festgestellt, welche ungleiche Behandlung sie nur darin beobachten konnte, dass sie feststellte: die Nachkommen der gewesenen Grenzwächterfamilien von Csik sind ebenso Eigentümer ihres Vermögens, wie die Nachkommen der Karánsebeser und Naszóder rumänischen Grenzwächterfamilien die Eigentümer ihres Vermögens sind.

Denselben Standpunkt musste die aus dem japanischen Referenten, aus dem englischen und dem norwegischen Ratsmitgliede zusammengesetzte Kommission eingenommen haben, welche der Rat laut ihrer Resolution vom 21. Mai 1932 zu den Ausgleichsverhandlungen mit der rumänischen Regierung entsandte, denn ihr erster Antrag an die Regierung war, sie möge wenigstens den ganzen, in ihrem Besitz verbliebenen Teil zurückgeben, oder Schadenersatz dafür zahlen (siehe Seite 4 des Procès Verbal der Sitzung am 27. September 1932). Es ist von der Kommission schwerlich vorzusetzen, dass sie aus dem Vermögen des rumänischen Staates den Nachkommen der Székler Grenzwächter ein Geschenk machen wollte.

Im Rat des Völkerbundes ist das *liberum veto*, die Hauptursache des Sturzes des alten Polens — wonach die Beschlüsse der Gesetzgebung durch den Widerspruch eines einzigen Abgesandten nichtig wurden — in neuer Form erschienen. Auch im Rat können nur einstimmig Beschlüsse gefasst werden. In der auf das Eigentumsrecht bezüglichen Rechtsfrage konnten die Mitglieder nicht auf den gleichen Standpunkt gelangen, weshalb sie die Lösung der Rechtsfrage ausschalteten. Es ist klar, dass zwischen den Ratsmitgliedern und der rumänischen Regierung diesbezüglich eine Meinungsverschiedenheit vorlag, also im Sinne des Art. 12. des Minderheitsvertrages der Ständige Gerichtshof im Haag zu urteilen befugt gewesen wäre. Doch kein einziges Ratsmitglied fasste den Mut, das Urteil des Gerichtshofes abzubitten.

So sehr sich auch der Rat bemühte, der Lösung der Frage des Eigentumsrechtes auszuweichen, so sehr auch der angenommene Antrag des Referenten betont, dass diese Frage offengelassen wird, Tatsache ist, dass wir es hier mit einer Folgerung zu tun haben, die sehr wohl das Eigentumsrecht zu-

gunsten der Petenten anerkennt, die aber nicht die Konsequenz zu Ende führt. Die Resolution spricht wiederholt von Rückgabe, von Rückerstattung („il sera également restitué” — „seront restitués” — „il sera restitué”). Zurückgeben kann man nur, was nicht das Eigentum des Zurückgebenden ist. Was Eigentum des Zurückgebenden ist, kann nur gegeben, geschenkt werden. Auf den allerhöchsten Beschluss Franz Josefs vom 16. Februar 1869 wurden die in Frage stehenden Güter, „die nach Konfiszierung gegenwärtig vom Staat benützt werden”, ebenfalls zurückgegeben. Nur benützt wurden sie vom Staat, von Staatseigentum ist keine Rede. Darum war das eine Rückgabe, keine Schenkung. Wie gesagt, ist es schwer vorauszusetzen, dass die zu Unterhandlungen mit der Regierung entsendete Völkerbundkommission sich bemüht hätte, die Regierung zu bewegen, aus dem Staatsvermögen den Széklern ein Geschenk zu machen. Die Regierung wäre dazu wohl kaum geneigt gewesen, sie ist nicht einmal berechtigt, irgendjemanden Geschenke auszuteilen. Auch ist keine Spur von irgendwelchem „humanitären Schadenersatz”, zu welchem sich die rumänische Regierung bequemte, als im Jahre 1925 in der Angelegenheit der Banater und Siebenbürger Ansiedler der Minderheitskommission Zweifel aufstiegen über die internationale Giltigkeit des Artikels 10. des rumänischen Agrargesetzes. Überhaupt lässt sich fragen, warum die rumänische Regierung sich am 15. Mai 1931. bereit erklärte, also in einem Zeitpunkt, als die Minderheitskommission schon die Aufmerksamkeit des Rates auf die Rechtsverletzung lenkte, mit den Klageführenden Ausgleichsunterhandlungen anzubahnen. Die Bereitschaft zu einem Ausgleich bedeutet niemals die Leugnung des Rechtes des Gegners, sondern das gerade Gegenteil. Wer überzeugt ist, dem Gegner gar nichts zu schulden, der will von keinem Ausgleich wissen.

Wenn wir aber einer impliziten Anerkennung des Eigentumsrechtes der Székler gegenüberstehen, wenn hier Zurückgabe und nicht Schenkung geschieht, so wäre eine, das Rechtsgefühl befriedigende Erledigung nur die gewesen, dass voller Schadenersatz gewährt wird, nämlich die Regierung ausser sämtlichen in ihrer Benützung befindlichen Vermögensobjekten auch die, in ihrer Benützung befindlichen, nicht verteilten 30.600 Joch Weide- und Waldbesitz zurückgibt, — nicht nur 11.659 Joch, — für die verteilten 32.000 Joch Grundbesitz aber vollen Schadenersatz leistet.

Die Meldung des Vortragenden sagt, dass bei der beantragten Lösung „hauptsächlich die allgemeinen Interessen der ganzen ungarischen Bevölkerung vom Komitat Csik beachtet wurden“. Die Zahl der ungarischen Bevölkerung dieses Komitates beträgt — laut rumänischer Statistik — 109.723 Seelen. Die Zahl der, laut der Statuten zu Anspruch auf das Vermögen berechtigten Nachkommen der Grenzwächterfamilien ist 95.921, das heisst ein überwiegender Teil der ungarischen Bevölkerung besteht aus Anteilberechtigten. Wer aber im Sinne der Statuten bis jetzt nicht anteilberechtigt war, dem gebührt auch in Zukunft kein Anteil am Vermögen. Der obengenannte „Hauptgesichtspunkt“ hat also gar keinen Sinn.

Das Resultat unserer Feststellungen ist also, dass der Rat eine Klage deren Entscheidung von der Beurteilung der Frage des in den Minderheitsverträgen an erster Stelle geschützten Eigentumsrechtes abhängt, so erledigen wollte, indem er die Rechtsfrage ausschaltete, was eine Unmöglichkeit ist. Aber gerade, was der Rat vermeiden wollte, darin verfiel er sich, denn mit seiner Resolution nahm er implicite neben dem, zugunsten der Petenten bestehenden Eigentumsrecht Stellung. Aus diesem diplomatischen Eiertanz ergibt sich dann die ganze Mangelhaftigkeit der Erledigung, deren ungerade und nicht folgerichtige Art weder die Interessenten, noch irgendeinen aufrichtigen Anhänger des Minderheitenschutzes befriedigen kann. (Es ist zu bemerken, dass die Genfer Ergebnisse der Angelegenheit der Csiker Gütergemeinschaft von allen Minderheiten und der gesamten europäischen Presse mit Aufmerksamkeit beobachtet wurde. Mehrere Male befasste sich das „Journal de Genève“ mit dieser Frage und gab ihrer Ansicht Ausdruck, die Angelegenheit müsste wegen der, über die Frage des Eigentumsrechtes entstandenen Debatte dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag vorgelegt werden).

*

Die dem Schutze des Völkerbundes anvertrauten Minderheiten sind schon längst über die absolute Unzulänglichkeit des heutigen internationalen Schutzes im Reinen. Dieser erreicht nicht einmal die Wirksamkeit der ehemaligen Interventionen, denn damals bestand bei der das Wort führenden Regierung jener Mut, der dem Völkerbund total fehlt. Die Széklerpetition aber hat uns sozusagen das Schulbeispiel der Unzulänglichkeit

dieses internationalen Schutzes geliefert. Es ist darum lehrreich, deren Ergebnis kurz im Folgenden zusammenzufassen :

1. Es ist vor Allem festzustellen, dass der Rat auch in diesem Falle das schon bekannte Verfahren anwandte, die Minderheitsklagen durch einen Vertreter irgendeines aussereuropäischen Staates referieren zu lassen. Welchen Begriff so ein Vertreter von europäischen Minderheitsproblemen und von den in den europäischen Staaten gültig gewesenem oder gegenwärtig gültigem Recht und Rechtsinstitutionen haben muss, können wir uns vorstellen. Im Falle der Csiker Gütergemeinschaft wirkte es geradezu grotesk, dass im Rat der Vertreter eines solchen Staates als Beschützer des Minderheitsvertrages auftrat, dessen Staat gleichzeitig den eklatantesten Beweis dafür lieferte, dass er sich um Völkerbund und internationales Recht gar nicht kümmert. Der Referent war nämlich das japanische Ratsmitglied. Und Japan stand bekanntlich, unter flagrantester Verletzung des Völkerbündpaktes, im Kriege mit China und terrorisierte den Völkerbund damit, es werde aus dem Bund austreten, wenn der Völkerbund sich unterfangen würde, seine Eroberungsbestrebungen in der Mandjuri zu verhindern. Selbst das, dem Völkerbund gewiss nicht feindlich gesinnte *Journal de Genève* konnte nicht umhin, auf diese absurde Situation hinzuweisen.

2. Dazu kommt noch der Nachteil, dass der Referent zwar immer das, einen gewissen Staat vertretende Ratsmitglied ist, die Person desselben aber immer wechselt, je nachdem, wer den betreffenden Staat vertritt. Der neu Entsendete muss sich aber immer erst in das Wesen der Klage einlernen, was die im vorigen Punkt aufgezählten Schwierigkeiten und Nachteile noch vermehrt.

3. Eine ebenfalls oft angewandte Genfer Taktik ist, die auf die Klagen bezüglichen Beschlussanträge immer im letzten Moment dem Rat vorzulegen, als ob beabsichtigt würde, dass die nicht im Komitee befindlichen Ratsmitglieder ja nicht in die Lage gelangen könnten, den Vorschlag gehörig durchzustudieren, sondern aufs geratewohl alles annehmen sollten, was der Referent, resp. die Minderheitskommission beantragt. Auch in der Csiker Angelegenheit wurde der Antrag erst einen Tag vor der Ratssitzung fertig. Dieses Vorgehen wurde auch in der Ratssitzung vom 30. Jänner 1932 bei Verhandlung der Klage der Ukrainer aus Polen beanstandet, da der Bericht erst

am Morgen vor der Ratssitzung den Ratsmitgliedern ausgeteilt wurde. (Siehe Seite 518. der Märznummer des Journal Officiel von 1932.)

4. Durch die Erledigung der Csiker Angelegenheit ist neuerdings bewiesen, dass der Rat immer nur so entscheidet, wie es der betreffenden Regierung anzunehmen gefällig ist. Tatsächlich entscheidet nicht einmal der Rat, sondern die verklagte Regierung. Da kann hinter den Kulissen Überredung, Beschwörung noch so viel geschehen, sichtbares Ergebnis wird doch keines erzielt. Es geschieht nur, was die betreffende Regierung will. Das war auch in der Csiker Angelegenheit der Fall. Die rumänische Regierung sprach aus, wozu sie geneigt sei, der Rat nahm das an und fügte keinen Buchstaben dazu.

Im angenommenen Referatsvorschlag lesen wir wörtlich Folgendes: „Die Kommission fasste vor Allem die zur praktischen Lösung führende Möglichkeit ins Auge, dass sie wünschte, die rumänische Regierung möge den ganzen in ihrem Besitz gebliebenen Teil der Güter vollends zurückgeben, oder hiefür Schadenersatz zahlen. Die mit den Vertretern der genannten Regierung gepflogenen Unterhandlungen überzeugten jedoch die Kommission, es sei bei den gegebenen Verhältnissen weder begründet, noch praktisch, diesen Weg zu beschreiten“.

(Seite 4. des Proce Verbal der Ratssitzung vom 27. September 1932.) Diese Stelle ist wahrhaftig erbaulich bezeichnend für die Mentalität des heutigen Minderheitenschutzes. Die Kommission dachte gar nicht daran, für die schon verteilten 32.000 Joch Wald- und Weidegründe Schadenersatz zu fordern. Höchst schüchtern brachte sie nur die gebliebenen 30.000 Joch vor. Da die rumänische Regierung aber nicht geneigt war, diesen Teil vollends zurückzugeben, so geschah nur, was sie wollte.

Was nun diese „bei den gegebenen Verhältnissen“ „nicht begründet“ und „nicht praktisch“ bedeuten sollen, darüber können sich Jene die Köpfe zerbrechen, denen die Vorsehung geraden Gedankengang beschert hatte. Wenn aber etwas nicht begründet ist, so ist in erster Linie das unbegründet, dass dem Prinzip des Privateigentums, welches die Basis der nicht-kommunistischen sozialen Ordnung bildet, nicht Achtung verschafft werde und Schadenersatz nur in geringem Masse geleistet werde.

5. Bei den, zur Verbesserung des Verfahrens gepflogenen Beratungen in Madrid 1929 wurde festgestellt, dass die Minder-

heitskommission von wo immer bezüglich des Gegenstandes der Petition Informationen beziehen kann, sich also auch ergänzungsweise an die Klageführenden selbst um Aufklärung wenden kann. (Siehe Seite 25 des Nr. 73. des Supplément spécial vom Journal Officiel, Jahrgang 1929.) Dies befolgt die Minderheitskommission aber in den seltensten Fällen, woraus folgt, dass der klageführenden Minderheit keine Möglichkeit gegeben ist, die in den Regierungsantworten enthaltenen irrigen Äusserungen zu dementieren. Auch in der Csiker Angelegenheit hätte sich diese Notwendigkeit mehrmals gezeigt. Um nur einen Fall zu erwähnen: in der, auf die Petition erfolgten ersten Regierungsantwort wird festgestellt, „bezüglich der zur selben Kategorie gehörenden sämtlichen Güter, namentlich der Güter von Naszód, im Besitz der gewesenen rumänischen Regimenter, sei in gleicher Weise verfahren worden“. (Seite 685. der Märznummer des Journal Officiel von 1932.) Demgegenüber ist allbekannt, dass vom Naszöder rumänischen Vermögen kein Quadratmeter weggenommen wurde, weil die Artikel 24. und 32. des siebenbürgischen Agrargesetzes vom Jahre 1921. dieses der Expropriation schlankweg enthoben.

6. Da der Rat die Minderheiten nicht ergänzungsweise befragt, können sich die Regierungen des nicht gerade noblen Mittels bedienen, dass sie die Klageführenden zu diskreditieren trachten, dass sie durch unbegründete Klagen politische Agitation verfolgen. Auch im gegenwärtigen Falle wurden die Klageführenden damit beschuldigt. Dies ist auf den Seiten 750–755. des Journal Officiel in der oben erwähnten Nummer zu lesen, wo nicht weniger als viermal dieselbe Beschuldigung in verschiedenen Variationen vorkommt und die Aufmerksamkeit des Rates besonders auf diese „feindselige Haltung“ gelenkt wird. Dass der Rat die Angelegenheit aber — wenn auch mangelhaft — aber doch erledigte, beweist, dass darin doch nicht eine unbegründete Klage, bloss zum Zwecke politischer Unzufriedenheit angezettelt, erkannt wurde.

7. Die Anzeichen lassen erkennen, dass über die Frage des Eigentumsrechtes keine einstimmige Meinung verlautete, im Rate aber nur einstimmig Resolutionen gefasst werden können. Laut Artikel 12. des rumänischen Minderheitsvertrages hätte das Urteil des Ständigen Gerichtshofes im Haag erbeten werden müssen. Das geschah aber nicht, bisher wurde in Verbindung

mit Minderheitsverträgen kein einzigesmal dieses Urteil verlangt, nur in dem einzigen Falle auf Grund des deutsch-polnischen Sondervertrages bezüglich Oberschlesien. Die einzige wertvolle Garantie der Verträge kommt nicht zur Geltung. Wozu wurde darin aber diese Verfügung überhaupt in den Verträgen aufgenommen ?

Der Punkt 2. der Resolutionen der Bundesversammlung vom 21. September 1921 im Falle von Meinungsverschiedenheiten bei derlei Fragen „um jegliche überflüssige Verspätung zu umgehen, schlägt die Bundesversammlung den Ratsmitgliedern vor, sich um Entscheidung an den Ständigen Internationalen Gerichtshof zu wenden, wie das auch die Minderheitsverträge vorschreiben“. Der Rat ist aber nicht geneigt, diese Empfehlung der Bundesversammlung zu beachten.

*

Vom Gesichtspunkt des allgemeinen Minderheitenschutzes aus betrachtet, zögen wir aus der Csiker Petition einen Nutzen : die Feststellung, dass die Minderheiten nicht erst die inländischen administrativen oder gerichtlichen Instanzen erschöpfen müssen, bevor sie sich mit ihrer Klage an den Rat des Völkerbundes wenden.

Die Regierungsantwort vom 20. Dezember 1930. enthält nämlich die Aussage, „die rumänische Regierung sei immer der Meinung gewesen, die Petenten können die Anerkennung ihres vermeintlichen Rechtes nur auf Grund des inländischen Rechtes suchen“ (Seite 738. des Journal Officiel vom März 1932.) Hier ist zu bemerken, dass die Regierung anderthalb Jahre hindurch dieser Meinung in dreimaligen Antworten niemals Ausdruck gab, dies also nun etwas verspätet anmutet. Die Minderheitenkommission nahm davon auch gar nicht Notiz und machte den Rat ein Monat später auf den Rechtsverstoss aufmerksam. Die Regierung selbst schwieg danach ein volles Jahr mit dieser Einwendung und erst bei der Ratssitzung vom Jänner 1932. äusserte sie wieder, ihrer Meinung nach gehörte die Entscheidung des Wesentlichen der Angelegenheit, nämlich des Eigentumsrechtes ausschliesslich in den Wirkungskreis der rumänischen Gerichtsbehörden. Daraufhin entsandte der Rat eine Juristenkommission mit fünf Mitgliedern, welche berufen war, den Standpunkt der rumänischen Regierung zu begutachten, wonach die Petenten über die Frage des Eigentumsrechtes erst die in-

ländischen Gerichtsinstanzen begehren müssen, bevor sie sich an den Völkerbund wenden.

Die Kommission erteilte das Gutachten zur Ratssitzung im Mai 1932. Doch laut des damals angenommenen Vorschlages des japanischen Referenten wurde es nicht für nötig erachtet, dass der Rat überhaupt Stellung gegenüber dem Gutachten des Juristenkomitees nehmen sollte, da gleichzeitig jene „praktische Lösung“ angenommen wurde, dass eine vom Rat entsendete dreigliederige Kommission mit der rumänischen Regierung unterhandeln solle. Daraus geht hervor, dass der Rat die Einwendung nicht gelten liess, denn hätte er ihr Geltung zuerkannt, so hätte er nicht die Angelegenheit weitergeführt, sondern dieselbe beendet mit dem Ausspruch, die Klageführenden sollten sich vorerst an die inländischen Gerichtshöfe wenden, bevor sie den Schutz von Genf anrufen.

Nach dem gesagten kam auch die Meinung der Juristenkommission nicht vor die Öffentlichkeit. Die Märznummer des Journal Officiel von 1932 teilt nur die bis zum 26. Jänner 1931 erschienenen Dokumente mit, das heisst bis zum Datum der Notiz der Minderheitenkommission, worin der Rat aufmerksam gemacht wird. Die während der folgenden zwei Jahre erschienenen Dokumente sind bis heute nicht veröffentlicht, obwohl wenn einmal die Verfahrensregeln die Veröffentlichung der gesamten Dokumentation aussprechen, diese Publizität selbstverständlich für die gesamten Schriften gilt, schon aus dem Grunde, weil die öffentliche Meinung der Welt nur auf diesem Wege ein vollständiges Bild von der Arbeit des Rates erlangen kann. Trotz alledem wissen wir aber, dass die delegierte Juristenkommission den Standpunkt der rumänischen Regierung nicht annahm, das heisst sie das Gutachten abgab, der Minderheitsklage könne nicht die Vorbedingung gestellt werden, die inländischen Instanzen zu erschöpfen. Das wissen wir aus der Äusserung des deutschen Ratsmitgliedes an der Ratssitzung vom 21. Mai 1932, worin er den negativen Sinn des Gutachtens betont und bedauert, dass der Rat nicht für das Gutachten der Kommission Stellung nimmt. (Siehe Seite 3 des Proces-Verbal der Sitzung.) Auf diese Frage konnte gar keine andere Antwort erfolgen, denn der Standpunkt, wonach eine Minderheit nur dann petitionieren kann, wenn sie erst die inländischen Gerichtsinstanzen erschöpft hat, besitzt

weder in den Texten noch in der Verfahrenspraxis irgendwelchen Stützpunkt. (Siehe diesbezüglich weitere Ausführungen des Verfassers unter dem Titel: Die Angelegenheit der Székler Gütergemeinschaft vor dem Völkerbund auf Seite 58–67 in den Nummern Februar-März des Glasul Minorităților).

*

Lloyd George, der gewesene Ministerpräsident Englands, der bei der Friedenskonferenz und bei der Geburt des Völkerbundes zugegen war, sprach erst vor einigen Wochen in einem Zeitungsartikel ein vernichtendes Urteil über den Völkerbund aus. Er sagt unter Anderem: „das Gelingen von Angelegenheiten geringerer Bedeutung entschuldigt es nicht, dass er in wesentlichen Dingen versagte und eben diese Aufgaben nicht erfüllen konnte, wofür er geschaffen wurde.“ Diese Feststellung des gewesenen Ministerpräsidenten haben die Minderheiten schon längst gemacht und die Erledigung der Csiker Angelegenheit ist auch nur ein neuer Beweis von deren Richtigkeit.

In dem vom Rat angenommenen Übereinkommen ist auch enthalten, dass die Regierung sich bereit erklärt, sobald jene Besitztümer, die sie zurückzugeben geneigt ist, der zu restituierenden Direktion als dem Vertreter der Anteilberechtigten, tatsächlich zurückgegeben wird, sie hierüber dem Rat Meldung erteilen wird. Wir sind dessen gewärtig, dass die Regierung baldigst in der Lage sein wird, über die Perfektuation des Ausgleiches dem Rat des Völkerbundes Meldung zu erstatten.

Travaux de l'Assemblée.

L' article suivant nous indique dans le numéro d'octobre du Résumé Mensuel des travaux de la Société des Nations l'action de l'Assemblée dans la protection des minorités.

Sur la proposition du représentant de l'Allemagne, l'œuvre de la Société des Nations, dans le domaine de la protection des minorités, a fait à la sixième Commission l'objet d'un long débat.

Des divergences d'opinion s'étant manifestées au sujet de la compétence de l'Assemblée et de la sixième Commission, le représentant yougoslave, au nom des délégations de la Grèce, de la Pologne, de la Roumanie, de la Tchécoslovaquie et de

son propre pays, a déclaré que les traités de minorités placés sous la garantie de la Société des Nations ont réservé à la seule compétence du Conseil l'appréciation de leur application.

Plusieurs délégués ont insisté sur la nécessité de rechercher la solution du problème dans une collaboration continue et confiante entre la majorité et les minorités à l'intérieur de chaque État. Cette idée avait déjà en 1930 recueilli l'unanimité de la Commission.

De l'avis de la Délégation polonaise, la tâche de la Société des Nations dans le domaine des minorités ne pourra donner une satisfaction complète à la conscience morale universelle que si les revendications minoritaires sont uniquement inspirées par des raisons propres à leur objet et si toutes les minorités sont protégées. En outre, cette délégation a exprimé l'opinion que la sixième Commission pourrait utilement se prononcer dans le cas de minorités non protégées par des traités spéciaux.

La question soulevée par le représentant de l'Allemagne au Conseil, lors de la session du mois de mai,¹ a donné lieu à des observations de la part de différentes délégations. La Délégation allemande, appuyée par d'autres délégations, a maintenu que le fait de demander l'inscription à l'ordre du jour du Conseil d'une question qui se trouvait soumise à l'examen d'un Comité de minorités, est conforme aux stipulations des traités de minorités. Elle a exprimé la crainte qu'un affaiblissement de la protection des minorités ne fût la conséquence de la limitation du droit et du devoir des membres du Conseil de saisir celui-ci des infractions et dangers d'infraction aux traités. Elle a maintenu, en dernière analyse, qu'il convenait de laisser la responsabilité d'une initiative de ce genre à chaque membre du Conseil. D'autres délégations ont, pour des motifs différents, exprimé l'opinion qu'il serait désirable que les membres du Conseil, sauf dans des cas vraiment exceptionnels, s'abstiennent de demander l'inscription à l'ordre du jour du Conseil de questions qui se trouvent soumises à l'examen de Comités de minorités, tant que cet examen est en cours. Certaines délégations ont enfin insisté à cette occasion sur la nécessité de développer et de modifier le système des comités, afin de lui faire rendre son maximum.

¹ Voir Résumé Mensuel, 1932, vol. XII, no 5, p. 229.

La Délégation allemande a préconisé l'établissement d'une procédure dont le fonctionnement assurerait d'une manière plus efficace la protection des minorités. Elle a proposé également la création d'un organe consultatif formé de personnes indépendantes des États signataires des engagements minoritaires et qui pourrait être mis à la disposition soit des Comités des minorités, soit du Conseil. Cette suggestion s'est heurtée au refus de diverses délégations déclarant ne pouvoir prendre en considération cette idée qu'à la condition, que la protection des minorités soit généralisée à tous les États membres de la Société des Nations.

D'autre part, certains délégués ont souligné la grande importance que présente la publicité en matière de protection des minorités. Selon le représentant de l'Allemagne, les décisions de ce Comité qui ont été rendues publiques n'ont constitué qu'une fraction minime du chiffre total. Celles ci avaient trait presque exclusivement à des affaires de moindre importance ou à des affaires dans lesquelles l'avis formulé était favorable au Gouvernement intéressé.

Le Délégation yougoslave a expliqué que les Gouvernements intéressés se voyaient parfois dans l'obligation de refuser la publication en raison du fait que les pétitions en cause contenaient à leur avis des éléments de propagande.

Des indications ont également été données, au cours de la discussion, pour que la disposition de la résolution de Madrid relative à la constitution des Comités de minorités formés de cinq membres soit interprétée dans un sens aussi large que possible et que les Comités, conformément à ce qui a été prévu dans la résolution de Madrid, tiennent plus fréquemment que jusqu'à présent des réunions entre les sessions du Conseil. D'autre part, certaines délégat'ons ont sou'igné l'importance qu'il y aurait pour les Comités de minorités de se servir de toutes sortes d'informations qui leur paraîtraient appropriées et d'envisager à cet égard la possibilité d'entendre les pétitionnaires et de consulter des experts.

Enfin, la Délégation norvégienne a suggéré que les membres d'un Comité de minorités qui demanderaient l'inscription d'une question à l'ordre du jour du Conseil, devraient, dans le cadre des dispositions en vigueur, communiquer en même temps au Conseil un exposé des motifs pour lesquels ils ont cru devoir prendre une telle initiative.

Was die Schweizer Blätter über Rumänien schreiben.

An einer der unlängst abgehaltenen Senatssitzungen interpellierte Professor Iorga, der gewesene Ministerpräsident den gegenwärtigen Ministerpräsidenten Maniu über die Angelegenheit der Friedensrevision, resp. darüber, welche Gegenpropaganda die Regierung zu entfalten gedenkt.

Ministerpräsident Maniu betonte in seiner Antwort unter Anderem, dass die äussere Vertretung Rumäniens, obwohl hierfür unverhältnismässig geringe Summen vorhanden sind, im Interesse der Aufklärung alles Erdenkliche aufbietet.

Auch wir sind derselben Meinung. Leider kann man aber die Tatsachen nicht so einfach leugnen und gerade diese beweisen — selbst bei sachlichster Einstellung nicht, — dass Rumänien solche Politik befolgt, welche zur Konsolidation führen kann.

Uns interessiert in erster Linie, was in den ausländischen Blättern in Verbindung mit der Lage der Nationalminderheiten geschrieben wird. Darum stellten wir aus jenen Schweizer Blättern, die in unsere Redaktion, gelangen, eine diesbezügliche kleine Sammlung vom Jahrgang 1932 zusammen.

Diese ist folgende :

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 6, am 8. Jänner. *Gegen den katholischen «Status»*. Die Bukarester Zeitung „Universul“ greift den greisen kathol. Bischof Siebenbürgens in hässlichster Weise an und fordert die Beschlagnahme des gesamten Vermögens dieser autonomen kath. Körperschaft, das auf Grund von Stiftungen entstand.

BASLER VOLKSBLATT No. 5, am 7. Jänner. *Wer zahlt die Steuern?* Laut Ausweis der „Banater Deutschen Zeitung“ zahlt Altrumänien bloss 23 Prozent seiner Steuern, während in der Bukowina 40, in Siebenbürgen 70, im Banat 76 Prozent der Steuern einlaufen. Daraus ist ersichtlich, dass die Steuern Grossrumäniens hauptsächlich von den im Kriege gewonnenen Gebieten, oder mit anderen Worten von den konfessionellen und nationalen Minderheiten des Landes geleistet werden.

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 11, am 14. Januar. *Hungernde Beamte*. Ministerpräsident Iorga hat gestern, wie die

„Lupta“ schreibt, erklärt, dass er sich zurückziehen werde, falls die Regierung nicht die Mittel findet, um die Beamten und Pensionisten zu befriedigen. Iorga war angeblich gestern sehr niedergeschlagen und berichtete, dass sich bei ihm, wo immer er auch auf dem Lande hinkäme, Hunderte von Beamten und Pensionisten melden, die seit Monaten ihre Bezüge nicht erhalten und tatsächlich hungern. Die einzige schwache Hoffnung ist die Anleiheaktion Argetoianus, die auch das Leben der Regierung verlängern könnte.

FREIBURGER NACHRICHTEN No. 12, am 16. Januar. *Die «bluttrinkenden Ungarn» vor dem Völkerbund.* Der Völkerbund wird sich in den nächsten Tagen infolge der Klage der Siebenbürger-Ungarn zum zweiten Male mit den offiziellen rumänischen Schulbüchern zu befassen haben, welche die Ungarn als bluttrinkende Halbtiere bezeichnen oder mit andern gehässigen Schimpfereien überschütten. Da der rumänische Studiendirektor, dem Ministerpräsidenten Iorga die Frage zur Untersuchung übergab, behauptet, dass die 26 Schulbücher, die derartige gehässige Angaben enthalten, bereits seit August aus dem Gebrauch gezogen wurden, stellt die Zeitung „Brassói Lapok“ fest, Augenzeuge davon zu sein, wie diese Bücher gerade jetzt aus Bukarester Läden an Provinzschulen geschickt werden.

NEUE ZÜRCHER NACHRICHTEN No. 19, am 20. Januar. *Der rumänische Ministerpräsident über das Elend der rumänischen Beamten.* Der rumänische Ministerpräsident ist, wie „Lupta“ meldet äusserst deprimiert über das Elend der Beamten und Pensionisten, die er in seiner Provinzreise zu sehen bekam. Er erklärt, dass in der Provinz sich Beamte und Pensionisten zu ihm drängten, die ihre Gehälter beziehungsweise ihre Ruhegehälter seit Monaten nicht ausbezahlt bekamen, die im grössten Elend leben und von Hunger bedroht seien. Iorga habe im Sinne, sich von den Regierungsgeschäften zurückzuziehen, wenn der Staat diese Notlage nicht bannen wird können.

NEUE ZÜRCHER NACHRICHTEN No. 29, am 30. Januar. *Die Bluttat bei Soroca.* Es ist vor einiger Zeit gemeldet worden, dass die rumänischen Gendarmen bei Soroca an der Dnjeser 6 jüdische Kommunisten, die nach Russland zu kommen trachteten, erschossen. Der jüdische Abgeordnete Landau unterbreitete über den Fall dem Ministerpräsidenten Dokumente, die

beweisen, dass die 6 Juden von den Gendarmen ohne jeden Grund an die Dnjester geschleppt und erschossen wurden. Die Untersuchung ist eingeleitet.

FREIBURGER NACHRICHTEN No. 25, am 1. Februar. *«Krankhafter Humanismus»*. In Sorda an der Dnjester haben die rumänischen Grenzwächter 6 Juden, die über das Eis des Flusses nach Russland gelangen wollten, erschossen. Laut den Angaben rumänischer Zeitungen wusste die Grenzwa- che vorher davon, dass die Juden über die Dnjester wollten, und hätten somit den Grenzübertritt leicht vereiteln können. Statt dies zu tun, haben die Soldaten die Juden, die im schlimmsten Falle 2 Monate Arrest bekommen hätten, erschossen. Ein ehemaliger Justizminister erklärte dann das „Lamentieren“ der Presse über die toten Juden im „Universal“ als „krankhafter Humanismus“.

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 26. am 1. Februar. *Die Bluttat am Dnjestr*. Es handelt sich wieder einmal um einen von rumänischen Behörden begangenen Mord, dessen Opfer diesmal sechs Juden waren. Die erste offizielle rumänische Meldung sprach von 6 Kommunisten, die von der Grenzwa- che beim Übergang über die eingefrorene Dnjester erschossen worden sind. Nachdem der jüdische Abgeordnete des Bukarester Parla- ments, Landau, dem Ministerpräsidenten Prof. Iorga Dokumente über die Schuldlosigkeit der Erschossenen vorlegte, ist eine Untersuchung eingesetzt worden, die laut Angaben der „Ade- verul“ folgendes ergab :

Die erschossenen Juden waren keine Kommunisten, son- dern Arbeitslose, die jenseits der Dnjester Arbeit zu bekommen hofften, und deswegen über den eingefrorenen Fluss gehen wollten. Es handelte sich also bloss um verbotenen Übertritt der Grenze. Die Juden nahmen die Dienste eines Schmugglers als Wegweiser zur Hilfe, dem sie 40.000 Lei zahlten. Der Korporal der Grenzwa- che bekam von den Juden 4000 Lei, die er an- nahm, obschon es seine Pflicht gewesen wäre, den Übergang zu verhindern. Statt diese seine Pflicht zu erfüllen, schoss er dann die sechs Juden mit seinen Henkersknechten einfach über den Haufen. Die Salve wurde von der Entfernung von 1–15 Schritten abgegeben. Dies beweist, dass die Grenzwa- che die Juden leicht hätte gefangen nehmen können. Da die Schüsse die Opfer von vorne trafen, kann auch Fluchtversuch nicht an- genommen werden. Es wurden mehrere Salven auf die Juden

abgefeuert, trotzdem, dass diese sich nicht rührten. Es ist bewiesen, dass die Juden auch mit Handgranaten beworfen wurden. Die Schiesserei wurde fortgesetzt, als die Juden bereits am Boden lagen, damit kein Überlebender von ihnen den Tatbestand erzählen könne. Somit entpuppte sich die „Erschliessung von Kommunisten“ als unmotivierter grauenhafter Massenmord von Juden, die für verbotenen Grenzübertritt höchstens 2 Monate Arrest bekommen hätten.

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 69, am 22. März. *Gegen die konfessionellen Minderheitsschulen.* Die ungarischen und deutschen Gemeinden Siebenbürgens erhalten eine grosse Anzahl von konfessionellen Schulen, die sehr beliebt sind und in welchen die Kinder in ihrer Muttersprache unterrichtet werden. Um diese Schulen zu verunmöglichen, fordert der Staat von diesen Gemeinden ausserdem noch Geld für sogenannte Staatsschulen, womit die Gemeinden doppelt belastet sind. Die Regierung hofft, dass die Gemeinden durch diesen Zwang der Doppelbelastung ihre konfessionellen Schulen aufgeben werden.

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 70, am 23. März. *Die Unterstützung der Ukrainer in der rumänischen Bukowina.* In Rumänien werden nicht nur die Deutschen und Ungarn, sondern auch alle übrigen nicht rumänischen Nationen sowohl in ihrem nationalen Kulturleben, wie in ihrer reformierten und katholischen Konfession in grausamster Weise unterdrückt. Besonders schlimm ist in dieser Hinsicht die Lage in der Bukowina, wo neben Polen, Deutschen und Juden auch die Ukrainer entrechtet werden. Die Zahl der Ukrainer Nordbukowinas beträgt eine Viertel Million. Sie haben keine einzige Schule in ihrer Muttersprache. Den Lehrern ist verboten, mit den Kindern, die kein Wort rumänisch können, ukrainisch zu sprechen. Der pädagogische Unsinn übertrifft dabei die nationale Grausamkeit. Verboten sind in der Bukowina alle Kulturregungen in ukrainischer Sprache. Volksvereine, Lesehallen sind in 100 Städten und Dörfern geschlossen worden. Ukrainische Zeitungen, Bücher und Kalender sind ebenfalls verboten.

Die Unterdrückung der Ukrainer in der Bukowina, sowie der Székler-Ungarn in Siebenbürgen wird mit einer bornierten Theorie begründet, die unter wissenschaftlichem Mantel untergeht und nur aus Entnationalisierungszwecken erfunden worden ist. Diese Theorie sagt entgegen jeder Wahrheit, dass die Székler-

Ungarn Siebenbürgens, sowie die Ukrainer der Bukowina entnationalisierte Rumänen wären. In Alt-Österreich blühte die ukrainische Kultur der Bukowina, da Alt-Österreich die freie Entwicklung ihrer Nationalitäten nirgends verhinderte. Ein Interesse für Ukrainisierung von Rumänen konnte in der Habsburgermonarchie nicht bestehen.

Unter den Erfindern von solchen Theorien gebührt dem rumänischen Ministerpräsidenten, Universitätsprofessor Dr. Iorga, ein besonders hoher Rang, der gerne von Minderheitsrechten spricht, besonders wenn seine schlechten Tragödien in einer Minderheitssprache vorgetragen werden, aber immer bereit ist, wissenschaftliche Theorien zu fabrizieren, auf Grund welcher man die Minderheiten doch entnationalisieren kann. Als klassisches Beispiel kann hiefür, die unlängst auch in der „Schaffhauser Zeitung“ gerügt wurde, die Kampagne gegen den katholischen Status Siebenbürgens vorgeführt werden, der unter anderem auch darum ein Dorn im Auge Iorga's ist, weil die Katholiken Siebenbürgens fast ausschliesslich Ungarn sind.

Rumänien hat zwar in der Person des Sachsen Rudolf Brandsch einen Minderheitsstaatssekretär, der aber nur für die Deutschen Rumäniens Interesse hat, und als Ungarfresser bekannt ist. Er kennt die Lage der Ukrainer, mit welcher sich die sächsische Presse seit Jahren eingehend befasst, sehr gut, erhebt aber kein Wort gegen die Kultur — oder besser gesagt Unkulturlage im Buchenlande.

Die schlechte Behandlung der Polen und Ukrainer in der Bukowina ist auch ein psychologisch-nationaler Unsinn, da Rumänien mit Polen und Russland auf guten Boden stehen sollte, um Bessarabien und die Bukowina nicht zu verlieren.

LA PATRIE VALAISANNE No. 36, le 31 Mars. *La situation des prêtres catholiques en Roumanie.* Nous avons lu il y a quelque temps dans un journal suisse que la Roumanie donne aux Eglises minorités du pays une subvention de 105 millions de lei s'est-à-dire environs 6 millions de francs suisses. Cette somme se trouve en effet dans le budget de l'état roumain. Mais ce qui se trouve dans le budget sur le papier ne se trouve malheureusement pas dans les réalités de la vie. C'est le cas des prêtres catholiques et des pasteurs réformés de la Transylvanie qui ne touchent plus leurs allocations depuis le mois de juin 1931.

Ce n'est pas l'unique grief que peuvent formuler les minorités, puisque les subventions d'état dues légalement aux écoles confessionnelles minoritaires, sont également supprimés. Nous sommes donc à juste titre curieux de connaître la somme que les confessions minoritaires de la Transylvanie reçoivent véritablement. Nous ne croyons guère que la Roumanie pourrait s'en vanter.

DER MORGEN No. 82, am 8. April. *Die Siebenbürger Rumänen sind unglücklich.* Der Siebenbürger-Rumäne und erster Ministerpräsident Grossrumäniens, Dr. Vajda-Voevod, hat umgelernt. Er, der an der Bewirklichung Grossrumäniens mitwirkte, nennt das heutige Grossrumänien einen Turm von Babel, verwarthet sich gegen die Ausbeutung Siebenbürgens durch die tyrannische Bukarester Herrschaft, sagt, dass die Rumänen Siebenbürgens seit Jahrhunderten nicht so viel litten, wie heute und fordert die Autonomie Siebenbürgens. Er anerkennt also, dass die Rumänen Siebenbürgens es unter ungarischer Herrschaft besser hatten, als jetzt.

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 111, am 13. Mai. *Eine Demonstration unter schwarzer Fahne.* Die Pensionisten in Czernowitz, die ihre Ruhegehälter nicht erhalten haben, sind mit Trauerfahnen zum Friedhof gezogen um für sich Gräber auszusuchen. Die Gendarmerie hat die Demonstranten auseinander gejagt.

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 115, am 19. Mai. *Ein pfiffiger Plan gegen d. Katholizismus in Rumänien.* Die Wiener Zeitung „Schönere Zukunft“ berichtet, dass der Klausenburger Universitätsprofessor Ghibu Onisifor einen pfiffigen Plan gegen den Katholizismus entworfen hat, der auch die Billigung der Regierung besitzt. Laut diesem Plan will Rumänien ein „rumänisches Patriarchat“ errichten, das die orthodoxen, römisch-katholischen und die griechisch-katholischen Einwohner Rumäniens unter seinem Szepter vereinigen würde. Das neue Patriarchat — damit glaubt man den Hl. Stuhl ködern zu können — würde „mit dem Papst in einem Verhältnis stehen“, jedoch „mit Bewahrung der Unabhängigkeit beider christlichen Zentren“ (Rom und Byzanz). Der Plan „ist ohne Huldigung vor dem Papst zu verstehen“.

Der Plan enthält eine Drohung für den Fall, dass der Hl.

Stuhl ihn nicht annehmen würde. In diesem Falle würde die Regierung „die konfessionelle Einheit der Rumänen in östlichem Sinne herstellen“, in welchem Falle „der Katholizismus verfolgt werden müsste“. Im Interesse dieses Planes wird die Konfiszierung des Vermögens des „Röm. kathol. Staates Siebenbürgen“, eines autonomen kirchlichen Gebildes, gefordert, des „Status“, der bereits im 16. Jahrhundert auf Grund des kanonischen Rechtes existierte.

BASLER NACHRICHTEN No. 146, am 30. Mai. *Die Finanznot.* Die Direktion der rumänischen Staatsbahnen hat wegen Mangels an Deckung zwei Drittel ihrer Industrieaufträge für das Jahr 1932 im Werte von 150 Millionen Lei zurückgezogen. Laut „Lupta“ drohen die Industrieunternehmen mit einem Prozess, da sie die Einhaltung der Verträge fordern.

Bukarester Zeitungen werfen dem Ministerpräsidenten vor, er habe einen hohen Ministerialbeamten mit ebenso hohem Reisegeld nach Paris geschickt, um beim Pariser Verleger Gamber für die rumänischen Bibliotheken Bücher im Werte von 800.000 Lei zu kaufen, um die Firma zu entschädigen, die verschiedene Werke Iorgas in französischer Übersetzung herausgegeben hat, ohne sie an den Mann bringen zu können, während die Volksschullehrer Rumäniens seit sieben Monaten keine Bezahlung erhielten. Der Ministerpräsident verbot zur gleichen Zeit Versammlungen der Lehrervereine, die gegen die Nichtauszahlung der Gehälter protestieren sollten. Der Landesbund der Volksschullehrer hat ein Communiqué herausgegeben, worin erklärt wird, der Generalkongress des Bundes werde trotz dem Verbot abgehalten werden.

Verurteilte Journalisten. Die ungarischen Journalisten Botos, Refö, Batár und Szücs wurden, weil sie die rumänische Volkszählung kritisierten, auf Grund des Ordnungsgesetzes „wegen Aufreizung gegen den Staat“ zu vier bis sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

FREIBURGER NACHRICHTEN No. 125, am 1. Juni. *Wie sich ein Ministerpräsident hilft,* wenn seine Bücher nicht verkauft werden. Der Pariser Verlag Gavber, der 30 Werke des rumänischen Ministerpräsidenten Prof. Iorga in französischer Übersetzung herausgegeben hat, die von keiner Katz gekauft werden, hat Entschädigung bekommen, in dem Iorga bei diesem Verlag für 800.000 Lei Bücher für rumänische Büchereien

kaufen liess. Die Bukarester oppositionelle Presse greift Iorga heftig an, dass er für diesen Zweck Geld in der Staatskassa habe, wo doch die Volksschullehrer seit 7 Monaten keine Bezahlung erhalten haben.

NEUE ZÜRCHER NACHRICHTEN No. 167, am 20. Juni. *Eine Einigung des Hl. Stuhles mit Rumänien über den römisch-katholischen Status in Siebenbürgen.* Die Hetze der Orthodoxie gegen den römisch-kathol. Status Siebenbürgens, einem autonomen Gebilde, das eigenes Vermögen besitzt, ist vom abgedankten Ministerpräsidenten Iorga eifrig unterstützt worden und machte die Lage dieser kathol. Institution gänzlich unhaltbar, Iorga ging so weit, dass er den greisen Bischof Majláth anklagte, in Angelegenheit des „Status“ Urkunden gefälscht zu haben. Er schickte dann den Minister Valerian Pop nach Rom, um mit dem Hl. Stuhl über den „kathol. Status“ zu verhandeln. Die Unterhandlungen führten zum Ergebnis, mit dem sich die leitenden geistlichen und weltlichen Führer des „Status“ zufrieden geben und auch gewisse rumänische Forderungen honoriert werden. Der Status geht in die Führung eines Diözesanrates über, und seine Finanzgebarung wird unter Kontrolle des Staates gestellt. Man sollte hoffen, dass damit die orthodoxen Hetzereien gegen diese mehrere hundert Jahre alte Institution aufhören werden und dass der kathol. Diözesanrat Siebenbürgens jene Gebäude zurückbekommen wird, die im Grundbuch widerrechtlich auf den rumänischen Staat übertragen wurden.

NEUE ZÜRCHER NACHRICHTEN No. 193, am 18. Juli. *Katholischfeindliche Hetzereien bei den rumänischen Wahlen.* Die Bukarester Zeitung „Curentul“, sowie einige andere Blätter benützen die Wahlen zur Verleumdung des katholischen Klerus in Siebenbürgen. Man kann sich vorstellen, welcher Hass beim rumänischen Leser dieser Zeitungen entstehen muss, wenn er die Lüge liest, dass der Bischof von Siebenbürgen an die kath. Geistlichkeit eine „Verordnung“ ergehen liess, die ihnen zur Pflicht macht, den rumänischen Staat zu verunglimpfen. Infolgedessen hätte man — so lügt die Zeitung weiter — drei katholische Geistliche verhaften müssen, die in Chauffeurkostümen verkleidet das ungarische Komitat Csik auf Motoziklen bereiten und das Volk gegen den Staat aufreizten. Auch die Lehrer des kath. Lyceums in Kronstadt seien staatsfeindlich gesinnt.

Man sollte hoffen, dass der Geist Lausannes derartige Neubelebungen der Lügenfabriken des Krieges vereiteln wird.

NEUE ZÜRCHER NACHRICHTEN No. 212, am 5. August *Gegen die ungarischen konfessionellen Schulen Rumäniens*. Nachdem die Lehrer der ungarischen konfessionellen Schulen Rumäniens schon wiederholt ihre Prüfungen in der Staatssprache mit Erfolg abgelegt haben, sind sie jetzt nochmals zur Sprachprüfung nach Bukarest befohlen worden. Sie werden bei jeder solchen Prüfung dezimiert. Die Bitte des Notre Dame-Klosters in Nagyszentmiklós, eine Klasse für 80 ungarische Mädchen errichten zu dürfen, ist trotz der Befürwortung des Bischofs Pacha zurückgewiesen worden.

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 185, am 10. August. *Wahlterror*. Die seit einigen Wochen zur Regierung gelangte nationalzararistische Partei wird vielfach als Partei der Europäer bezeichnet. Als solche erscheint sie in Anbetracht des Wahlterrors kaum. Ein kathol. Geistlicher wurde verhaftet. Wähler sind von den Gendarmen umzingelt worden. Der ungarische Senator Gyárfás protestierte im Senat gegen die Machenschaften, die gegen den ungarischen Wähler in Siebenbürgen angewendet worden sind. Auch die rumänische Zeitung „Dimineatza“ anerkennt, dass die Wahlen in Siebenbürgen nicht frei waren.

SCHWEIZER BAUER No. 94, am 10. August. *Wieder eine Bodenverteilung in Rumänien*. Eine Verordnung des rumänischen Ackerbauministeriums verfügt weitere Verteilungen des vom Staate bisher nicht verteilten Bodens, der bei der Agrarreform beschlagnahmt wurde und unter rumänischen Kriegsfreiwilligen, Invaliden und Waisen weitergegeben werden soll. Aus diesen Reserveböden hätten die Rechtsansprüche der bei der Bodenverteilung übergangenen grossjährigen Söhne des Banates ungarischer Kolonisten befriedigt werden sollen, die nun wiederum leer ausgehen.

FREIBURGER NACHRICHTEN No. 186, am 11. August. *Wo das heilige Herz Jesu als Irredentezeichen gilt*. In Siebenbürgen herrscht vielerorts bei den ungarischen Katholiken die Sitte, über die Tür ihrer Häuser das heilige Herz Jesu in roter Farbe, umgeben vom grünen Dornenkranz, auf die Mauer zu malen. Da die Häuser weiss getüncht sind, gibt dies der rumänischen Polizei Anlass, die Eigentümer solcher Häuser für Irredentisten zu erklären, weil die Farben rot-weiss-grün ungarische Farben sind. In Grosswardein erhielten die Beamten den Befehl, das Herz Jesu von ihren Häusern zu entfernen, wenn sie nicht entlassen werden wollen.

NEUE ZÜRCHER NACHRICHTEN am 18. August. *Kritik des rumänischen Wahlerrors.* Die Zeitschrift „Stimme der Minderheiten“ bringt eine Kritik der Wahlergebnisse, in welcher statistisch nachgewiesen ist, dass die nationalzaranistische Regierung ohne den Wahlterror in den ungarischen Komitaten Siebenbürgens nicht die 40 Prozent der Stimmen des Landes erreicht hatte, die ihr das sogenannte Wahlpremium von 190 Mandate gegeben hatte. Dieses Wahlpremium besteht darin, dass die Mandate der Partei, die 40 Prozent der Stimmen erreicht, auf absolute Majorität ergänzt werden.

FREIBURGER NACHRICHTEN No. 232, am 5. Oktober. *Hungermarsch auf Bukarest.* Die Pensionisten Rumäniens sind in äusserster Verzweiflung, da sie ihre Ruhegehälter seit Monaten nicht mehr bekommen. Die pensionierten Unteroffiziere haben infolgedessen zu Fuss einen Hungermarsch auf Bukarest veranstaltet und sind in der Nähe von Bukarest eingetroffen, wo sie vor dem königlichen Palast demonstrieren wollten. Sie sind von den Gendarmen aufgehalten worden. Nach Versprechungen der Regierung (die nicht unbedingt eingehalten werden) sind sie in ihr Heim zurückgekehrt.

NEUE ZÜRCHER NACHRICHTEN No. 292, am 26. Oktober. *Urteil des Völkerbundsrates im Prozess der ungarischen Szeklerbauern gegen den rumänischen Staat.* Die „Neuen Zürcher Nachrichten“ haben sich öfters mit der Klage der Csiker ungarischen Szeklerbauern gegen den rumänischen Staat beschäftigt, der den 20.000 Familien ihre Güter im Ausmass von 62.000 Katastraljoch samt Gebäude im Werte von 105 Millionen Schw.-Fr. nahm. Nun hat der Rat gesprochen und den rumänischen Antrag angenommen, der den Bauern ein Sechstel ihres Bodens zurückgibt. So bekommen also die Unglücklichen statt 4000 Schw.-Fr. Wert pro Familie Bodenteile im Werte von etwa 660 Schw.-Fr. ! Ein ausgezeichnetes Geschäft für den Staat ! Die „juristische Seite“ hat der Rat beiseite geschoben, um diese „praktische“ Lösung annehmen zu können.

SCHAFFHAUSER ZEITUNG No. 263, am 11. November. *Rumänien. Grauenhafte Demonstration der Leprakranken.* Die Kranken des Leprosariums in Tichilesci haben seit 8 Tagen nicht zu Essen bekommen. Sie erschienen in der Stadt, wo sie eine Hungerdemonstration veranstalteten. In der Bevölkerung entstand eine grosse Panik. Schliesslich konnte man die Kranken bewegen in das Krankenhaus zurückzukehren.

L'avenir de la Yougoslavie.

Le „Lidove Novini” publie l'article suivant de Seton Watson sur l'avenir de la Yougoslavie :

Il y a vingt cinq ans, j'ai commencé à écrire, pour la première fois, sur la question yougoslave et à défendre l'idée relative à la liberté et l'union yougoslave. Avant la guerre mondiale, j'ai pu trouver aussi un champ d'activité dans les limites de l'empire des Habsbourgs pour mes critiques sur la politique d'Aehrenthal, Berchthold, Tisza et Wekerlé, en ce qui concerne les Yougoslaves. Les traductions allemandes de mes publications comprenaient aussi des propositions pour la révision de la constitution, peut-être irréalisables, mais la censure et les institutions politiques ne sévissaient pas contre ces publications. Aujourd'hui, au contraire, il n'y a, dans la Yougoslavie „libre” et „unie”, aucun journal qui oserait publier un article de moi, sans s'exposer à de graves risques. Dernièrement, j'ai reçu la copie du verdict d'un tribunal de Bosnie contre trois personnes qui ont osé distribuer la traduction de mon article qui a été publié au „Lidové Novini” au mois de septembre 1930. Je me hâte de publier ce fait non pas parce-que j'ai cessé de sympathiser aux Yougoslaves, mais parce-que je ne puis tolérer que les libertés soient foulées aux pieds par des gens qui, jadis au nom des mêmes libertés, cherchaient l'appui de l'opinion de l'Occident. Je ne puis cesser d'adresser des critiques. En 1911, j'ai publié un livre sur les scandales du procès de Zagreb. La presse de cette époque publiait d'énergiques protestations. Qu'on fasse maintenant la comparaison : à la place de tant de procès sous le regime dictatorial, on ne permet à présent aucune publication ou on laisse passer des informations mal résumées par la censure.

Outre cela, les détenus politiques, sous le régime de l'ancien empire austro-hongrois — comme ce fut le cas avec 53 Serbes du procès de Zagreb — ont subi des épreuves, mais jamais leur vie n'a été en danger et ils n'ont jamais été torturés. Or, les actes de violence de la police yougoslave sur les victimes incarcérées dans les prisons de Zagreb, Belgrade, Ossiek et Sarajévo sont très bien connues bien que bon nombre d'entre elles restent cachées du public. Il y a plus que cela : les auteurs de ces crimes qui sont connus de tout le monde, ne

subissent aucune sanction. L'un des principaux organisateurs de ces actes de violence M. Bédékovitch a été récompensé, l'année dernière, par le Roi et promu à une haute fonction au ministère de l'Intérieur, sous le gouvernement de M. Srchkitch. Lorsque Souléyman pacha fut récompensé par Abdul Hamid pour ses massacres sur les Bulgares, Gladstone protesta à la Chambre des Communes. Aujourd'hui, nos âmes sont remplies d'un sentiment de dédain et d'aversion, mais Gladstone n'est pas là pour protester.

On me dira, peut-être, que les méfaits de la dictature yougoslave ne touchent pas les observateurs étrangers et qu'il faut laisser à la Yougoslavie la liberté d'organiser ses affaires comme elle l'entend. Et, par cette formule, on se rend en Occident pour chercher des emprunts afin de prolonger la vie du régime néfaste et d'ajourner le jour de la revanche. Ceux qui se tenaient derrière les coulisses de la déclaration de Corfou, du paete de Rome et de la déclaration de Genève, ne peuvent pas rejeter les responsabilités morales. Ils ont le devoir d'attirer l'attention de l'opinion sur la situation qui règne en Yougoslavie, de rappeler aux dirigeants actuels de ce pays qu'ils ont lutté pour un Etat libre et non pas pour un Etat policier et que, si leur politique aboutit à un conflit international, ils ne pourront pas compter sur les sympathies et l'appui de l'opinion de l'Occident. Le mauvais règlement du problème yougoslave par l'Autriche-Hongrie, a beaucoup contribué à l'incendie mondial. Malheureusement le problème yougoslave n'a pas trouvé, jusqu'à présent sa solution parce-que la Serbie a bâti le nouvel Etat sur des fondements peu solides. Et, tant que ces fondements ne seront pas consolidés, la paix de l'Europe sera menacée. C'est un fait hors de doute qui ne permet pas aux démocraties d'Occident de se taire et de rester indifférentes.

Souvent, on me dit que mes demandes pour la liberté politique sont des actes de doctrinaire, qu'il est naïf de croire que la forme de gouvernement, qui est celle de ma patrie, puisse être bonne pour un Etat balkanique, comme la Yougoslavie. Voici ma réponse : Je ne lutte pas pour l'instauration d'un gouvernement pareil au gouvernement anglais, ni pour une forme spéciale de la démocratie. Mais ce que le régime yougoslave actuel foule aux pieds, ce n'est pas seulement la démocratie, mais la base même de l'idée libre, de la parole libre qui sont essentielles à toutes les libertés individuelles.

La situation s'aggrave d'autant plus du fait qu'en même temps surgissent quatre problèmes : la catastrophe économique qui fait partie d'un problème mondial ; la crise financière qui s'est aggravée par le refus d'emprunts (la France aussi refuse d'accorder des emprunts) ; le problème de la constitution — c'est un problème relatif à l'issue à trouver de la situation créée le 6 janvier 1929 ; la fausse Constitution de septembre 1931 n'a pas évidemment apporté une solution et, enfin, la réorganisation de l'Etat parce que le régime a empiré et, au lieu de mettre fin à la lutte entre le centralisme et le fédéralisme, renforce la lutte entre la monarchie et le républicanisme. Et, par dessus tout, on n'a rien fait pour régler le problème minoritaire qui est à la base même des mauvais rapports avec les Etats voisins. Et la presse de Belgrade, si désorientée et privée de sens réel, tente à expliquer la grave situation actuelle par la propagande de Sofia, Rome, Budapest et Vienne, au lieu de chercher les causes dans son propre milieu.

Outre cela, ce régime diffère de celui de Staline et Mussolini par le manque d'un programme actif et d'un groupe d'adeptes fidèles, capables de réorganiser l'Etat (les groupes des renégats qui sont attirés par les postes ministériels et les „you-naks” de Pekianatz ne peuvent pas être considérés comme des adeptes fidèles). Il n'y a derrière le régime qu'une petite clique de politiciens dont les affirmations fausses qu'il y a un parti gouvernemental et fidèle ne trompera personne ; c'est une coterie de profiteurs serviles. Le régime ne s'appuie que sur la police, la gendarmerie et l'armée.

Le problème croate reste une terreur pour la situation internationale, bien que la question macédonienne n'ait pas trouvé sa solution, que le mécontentement soit très grand en Slovénie, et qu'en Voïvodine on accuse le gouvernement d'avoir compromis leur bien-être et encouragé la corruption. Il n'y a pas de peuple qui ait fait preuve d'une opposition si passive comme l'ont fait les Croates (bien qu'à eux aussi manque, souvent, une idée réaliste). Si Khuen, Rauch, Tomachitch et Zuvaï, ayant de leur côté la puissance de la Hongrie, n'ont pas pu briser l'opposition du paysan croate, le régime actuel n'a aucune perspective de succès. L'heure finale approche. Et, si on continue aussi à tolérer la situation actuelle à l'avenir, l'explosion, dont le procès de Maribor et l'incident de Lika sont les précurseurs, arri-

vera avec toutes les conséquences néfastes pour la Yougoslavie et l'étranger.

En présence d'une pareille crise, on ne fait pas une œuvre utile par le silence.

Je n'écris dans cet article que ce que je pense. Mais j'ai des raisons de croire que l'opinion bien informée en Angleterre et les amis de la Yougoslavie, qui sont nombreux, bien que les événements récents paralysent leur activité, trouvent que le régime dictatorial actuel est insupportable et qu'il ne pourra pas durer longtemps. Cette opinion demande que l'unité de la Yougoslavie soit sauvegardée, dans l'intérêt de la stabilisation de l'Europe. Elle ne désire pas que la dynastie disparaisse, malgré la faute de 1929. Mais elle demande la prompt application du programme fédéraliste qui garantira la véritable égalité pour la Croatie, sans sacrifier les facteurs historiques. C'est l'unique moyen de paralyser la catastrophe. Il est nécessaire d'influencer activement l'opinion publique dans les Etats amis, dans ce sens.

Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitsschulen in Siebenbürgen. 1919–1929.

Verfasser : Dr. Andreas Balázs

Prälat-Domherr.

(Schluss.)

III. T E I L

A)

„Zur Frage der ungarischen Schulen.” *

In der „Deutschen Tagespost“ erschien am 14. Juni 1923 ein Artikel mit obigem Titel von I. Baila, Bukarest. ** Der Verfasser sondert die ungarischen katholischen Schulen von den übrigen ungarischen konfessionellen ab, offenbar um mit der Taktik des „divide et impera“ die konfessionellen Schulen mit ungarischer Sprache leichter erledigen zu können. Wir sind es

* Erschienen in der Klausenburger Zeitung „Ellenzék“ am 24. Juni.

** I. Baila ist kein Deutscher, sondern ein Rumäne. Er benützte die „Deutsche Tagespost“ mit durchscheinender Taktik zur Veröffentlichung seiner Schrift, die sichtlich nur gegen die katholischen Schulen gerichtet ist, im Grunde aber gegen die Schulen mit ungarischer Unterrichtssprache.

gewöhnt, dass gegenwärtig fortwährend Angriffe gegen die ungarischen, konfessionellen Schulen, besonders gegen die katholischen unternommen werden, darum überrascht uns diese Spitze gegen die katholische Schule nicht besonders. Unsere Gegner haben hierin leichte Sache: sie brauchen bloss die hinreichend abgedroschene Beschuldigung des Irredentismus aus der Tasche zu ziehen, das macht vor gewissen überhitzten Gemütern immerhin Wirkung. Zwar konnten sie diese Anklage bei keiner einzigen unserer Schulen beweisen, doch hindert dies unsere nicht besonders geschmackvollen Angreifer nicht im Geringsten.

Eine andere grosse Sünde unserer Schulen ist die Magyarisierung. Kann es noch naive Menschen geben, die ernstlich glauben, in Rumänien sei es den ungarischen Schulen möglich, zu magyarisieren? Scheinbar kennen sie unsere Unterrichtsbehörden recht schlecht. Mögen sie beruhigt sein, wir können und wollen nicht magyarisieren. Wir trachten nach Anderem: in unseren Schulen und durch diese wollen wir die ungarische Sprache und Kultur unseres Volkes bewahren, aus dem einfachen Grund, weil jedem Volk dieser Erdkugel das natürliche Recht zu eigener Sprache und Kultur gebührt. Warum will man also eben das katholische Ungartum dieses Rechtes berauben? Warum will man nahezu eine Million ungarischer Katholiken der Möglichkeit verlustig machen, in der eigenen Schule die eigene Sprache zu erlernen?

Der Verfasser spricht zwar diese Absicht nicht so klar aus, er ist viel klüger. Denn eventuell könnte man so unverhüllt ausgesprochene Absicht auch an solchem Ort zur Kenntnis nehmen, wo derlei Mentalität in merkwürdige Beleuchtung geriete. Seine Ausführungen bezwecken ohne jedem Zweifel die Rumänisierung der katholischen Schulen.

Wie sagt doch der Verfasser? „Die Regierung anerkennt nicht den konfessionellen Charakter dieser Schulen (der katholischen Schulen) in ihrem heutigen Zustande, denn die katholische Kirche ist eine internationale Kirche und hat mit dem nationalen Charakter der Ungarn gar keine Gemeinschaft“. Wollen wir uns mal den Kern dieser dunklen These näher betrachten und diesen Gedankengang weiterspinnen: die Banater katholischen Schwaben sind eben solche Katholiken, wie die katholischen Ungarn, folglich geht nach obiger Logik die internationale Kirche sie gar nichts an und haben sie kein Anrecht auf katholische Schulen mit deutscher Unterrichtssprache.

Die katholischen Deutschen, Slowaken und Ruthenen der Tschechoslowakei haben auch nichts von deutschen, slowakischen oder ruthenischen Schulen zu reden, denn die internationale katholische Kirche hat mit ihrer Nationalität nichts gemein. Aus dem gleichen Grunde haben die zu Italien geratene Tiroler, oder die katholischen Deutschen, Kroaten und Slowenen Jugoslawiens über ihre katholischen Schulen zu schweigen, denn es musste ihnen doch schon klar werden, dass sie in Italien Italiener, in Jugoslawien Serben sein müssen als Minderheiten dieser Länder, und weil in Rumänien die Ansicht besteht, dass die Minderheitskatholiken nur Existenzberechtigung haben, wenn sie auf ihren Rassen- und Nationscharakter verzichten.

So weit denkt aber der Verfasser nicht. Er spricht nicht über die anderen Minderheitskatholiken, nur die ungarischen will er scheinbar rumänisieren.

Ist denn einzig und allein das katholische Ungartum dieses verbannte Volk, welches keine Existenzberechtigung hat und demgegenüber auch das Naturgesetz aufgehoben wird?

Gestatten die Frage: mit welchem Recht besaßen die einstigen Minderheiten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, die Polen in Deutschland Schulen, Kultur und allerhand Sonstiges, wohlgerichtet auf konfessioneller Basis, wenn den heutigen Minderheiten oder einem Teil derselben dies Alles verboten ist? Was hätten unsere rumänischen Brüder dazu gesagt, wenn die „unterdrückenden“ ungarischen Regierungen dazumal verkündet hätten, die rumänischen Minderheitskirchen sind nicht berechtigt, rumänische konfessionelle Schulen zu besitzen, da die Rumänen entweder Teile der internationalen katholischen Kirche sind oder zur byzantinischen griechischen Kirche gehören? Scotus Viator und Andere hätten wahrlich die ganze europäische Presse überflutet vom Chauvinismus der barbarischen Ungarn, der Unterdrückung der Nationalitäten etc. etc.

Tendenziös falsch ist auch die Einstellung, als müsste sich die Universal-Kirche wegen ihrer internationalen Beschaffenheit an die Staatssprache anlehnen und demnach keine katholischen Schulen mit Minderheitssprache bestehen könnten. Die Universal-Kirche ist nicht so geartet, bloss der chauvinistische Wahn Einzelner wünschte sie sich so. Die Universal-Kirche hat die Sprache und Schule der Minderheitskatholiken immer und überall in Schutz genommen. Dem verdanken unsere rumänischen grie-

chisch-katholischen Brüder, dass sie gelegentlich der Union ihre Liturgie und Sprache beibehielten. Die Kirche wünschte von ihnen weder lateinische Sprache, noch lateinische Liturgie. Wie oft erhoben sich die Polen um Schulen mit polnischer Sprache gegenüber Deutschland und Russland! Das waren erst mächtige Imperien, voll nationalem Hochmut und Absolutismus!

Wie verlautet, beabsichtigt die Regierung nur die Schulen unter Leitung von Ordensbrüdern und Nonnen zu rumänisieren. Wenn dem so wäre, so ist es ein schwacher Trost: denn dann wäre die gesamte ungarische katholische Mädchenerziehung dem Dienst der Rumänisierung unterworfen. Das würde bedeuten, dass die ungarischen Mädchen ihre Muttersprache vergessen, mit der Sprache und Literatur ihrer eigenen Rasse nicht bekannt werden und sie die Sprache ihrer Ahnen weder in der Schule noch draussen im Leben sprechen sollen. Diese Anforderung ist weder recht noch billig und widerspricht den tatsächlichen Umständen. Tatsache ist nämlich, dass in den Ordenschulen für beiderlei Geschlechter ausschliesslich Kinder ungarischer Eltern erzogen werden, woraus folgt, dass keine Notwendigkeit besteht, den Unterricht in einer anderen Sprache, als in der ungarischen zu halten. Rumänischen Unterricht in konfessionellen Schulen, die von ungarischen Schülern besucht werden, einzuführen, wäre nichts weiter, als die Absicht, die Rumänisierung des katholischen Ungartums zu erzwingen.

Wir sprechen hier nicht vom Pariser Vertrag, der den Minderheiten Schulen eigener Konfession, eigener Sprache sichert, auch über die Karlsburger Resolutionen schweigen wir. Die Frage ist nur: wo ist da die Toleranz, die gute Behandlung, die man dem Ausland stets verkündet, wenn die Rede auf die Minderheiten fällt? Und ist es glaubwürdig, dass mittels diesem gewaltsamen Oktroy unsere katholischen Ungarn rumänisiert werden?

Spinnen wir den Gedankengang nicht weiter. Wir kämen sonst in Versuchung, in Erinnerung an den bekannten Wahlspruch Friedrichs II. „In meinem Lande soll jeder nach seiner Façon leben“ Vergleiche anzustellen, zwischen der heutigen Mentalität und der vor 200 Jahren — offenbar nicht zum Vorteil der heutigen. Es wäre nun doch an der Zeit, uns nach den vor drei Jahren geschlossenen Friedensverträgen gegenseitig besser zu verstehen. Versteht und fühlt doch den Herzschlag der Minderheiten, die nicht am Altar fremder Gottheiten beten,

sondern zuhause am eigenen Herd ein bisschen Wärme wünschen, sich nach dem Frieden schaffender Arbeit, der Beruhigung menschlicher Behandlung sehnen.

Davon hätte Jedermann mehr Nutzen, als von den endlosen Plackereien. Aus diesen kann sich weder schaffende Arbeit, noch friedliche Festigung entwickeln, nur Erbitterung, Entmutigung, Zwiespalt, überall Chaos. Wer braucht das alles? Wir gewiss nicht, der Staat wahrscheinlich auch nicht, — höchstens einigen Ultra-Chauvinisten käme solches zugute.

B)

Der Katholizismus in Siebenbürgen.

Über dieses Thema wurden in letzter Zeit in Zeitungsartikeln, Kundgebungen viel Worte verloren. Wir gerieten in den Mittelpunkt des Interesses. In eigenartiger Weise befasste man sich mit uns, wie mit den Leprakranken, denen gegenüber der Staat besondere Vorsichtsmassregeln gebrauchen muss. Dieses übertriebene Interesse könnte uns noch übermütig machen, wäre nicht die Denkgangsart, woraus dieses Gefecht gegen den Siebenbürger Katholizismus Nahrung nimmt, so überaus traurig. Wir müssen wahrnehmen, dass die menschlichen Seelen noch immer von niedrigen Leidenschaften befangen sind, von Neid, Hass, der Vernichtungssucht, die alle die Schrecken des Krieges gezeitigt haben. Wie gut wäre es doch endlich einige Schritte für die Harmonie der Seelen zu tun. Umsonst träumen wir von Konsolidation, solange auf der einen Seite Rachsucht zur Unterdrückung eines Teiles der Staatsbürger anregt, andererseits Diese masslos verbittert sind, denen dieses Trachten gilt. Wir wollen nicht zur Anspannung dieser unfreundlichen Atmosphäre beitragen. Wir sehnen uns nach Friede und Eintracht und beschäftigen uns darum nicht mit der unlängst gegen uns angezettelten Hetze.

Neuerdings aber, falls die in einem hiesigen Tagesblatt erschienene Mitteilung der Wahrheit entspricht, verlautete eine Äusserung von so massgebender Stelle, dass wir diese nicht wortlos übergehen können. Wir erwähnen sie nicht nur aus Hochachtung für den Autor, sondern auch weil der Ton der Äusserung, — obwohl deren Inhalt zu Besorgnis Anlass gibt, — von den übrigen wohlthuend absticht.

Was enthält eigentlich die ministerielle Äusserung? „Die katholische Kirche besitzt nach ihrer Struktur und ihrer Tradi-

tion internationalen Charakter, den die Staaten, — nicht nur die katholischen, — achteten und auch achten müssen. Die Siebenbürger katholische Kirche hat aber eine eigene Organisation, welche sich in einem Staat entwickelte, der von den unsrigen verschiedenen politischen Zielen zustrebte. Diese Situation kann im neuen rumänischen Staat nicht fortbestehen.”

Den wahren Sinn dieses verhüllten Ausspruches können wir natürlich nicht wissen. Wenn aber der, von der entwickelten Organisation des Siebenbürger Katholizismus sagen will, die siebenbürgische katholische Autonomie passt nicht in den Rahmen des rumänischen Staates, daran muss also geändert werden, das nehmen wir höchst besorgt zur Kenntnis. Hoffen wir, dass die Äusserung anders erklärt werden kann. Da aber Aussprüche solchen Sinnes auch in klarer, ja sogar ganz drastischer Form geschahen, sehen wir uns veranlasst, die Frage in entsprechendes Licht zurrücken.

Der Kern der Frage ist, dass die siebenbürgische Selbstverwaltung mit dem ganzen Innenleben des Siebenbürger katholischen Bistums organisch verbunden und von diesem untrennbar ist und jedes, die Vernichtung dieser Autonomie bestrebende Unternehmen greift die Lebensfasern des Bistumes selbst an.

Wir wollen hier nicht diesen inneren wesentlichen Zusammenhang näher besprechen, nur auf einige Hauptmomente aufmerksam machen. Die Autonomie ist das Ergebnis jahrhundertalter Entwicklung, also historische Entwicklung, die sich notgedrungen aus dem inneren Leben der Kirche selbst ergab. Jede dem widersprechende Einstellung entbehrt sachlicher, historischer Kritik. Besonders falsch ist die Einstellung, als wäre sie eine politische, ausgesprochen ungarisch-politische Gestaltung. Vielleicht ergibt sich einmal Gelegenheit, fachgemäss, mit juristisch und historisch richtigen Daten nachzuweisen, dass die siebenbürger Autonomie immer vom ungarischen parteipolitischen Leben unabhängig war, ja sich der Parteipolitik entgegen behauptete, eben Dank ihrer Lebenskraft und Dank ihrer gerechten, gottgegebenen Grundlage, welche sie ins Leben rief. Denn die Geschichte ist nicht nur der Lehrmeister des Lebens, sondern in ihr und durch sie äussert sich der Wille der Vorsehung. Diese Willensäusserung lässt sich zwar zeitweilig gewaltsam mit menschlichen Machenschaften verdunkeln, durch Hindernisse hemmen, aber nicht endgiltig vereiteln.

Auch darauf sei hingewiesen, dass während gegen die siebenbürger katholische Autonomie künstlich Einwand erhoben wird und man beanständet, dass diese Autonomie aus der ungarischen Politik entstand, so verbirgt sich hinter dieser Tendenz keine gottgefällige, christliche Absicht, sondern ein nur zu sehr politisch gefärbtes Bestreben, im Dienste parteiischer, kurz-sichtiger Politik. Diese politische, oder sagen wir kirchenpolitische Idee nährt sich einesteils an Rassenhass, andererseits baut sie Luftschlösser religiöser und nationaler Vereinheitlichung.

Um dem abzuhelfen, müssen die Bollwerke der kirchlichen Organisationen bei den Minderheitsvölkern vernichtet werden. Diese überhitzte chauvinistische Mentalität in ihrer Oberflächlichkeit kann nicht zum nationalen, staatenbauenden Gedanken werden, diese Mentalität ist der modernen, sozialen Entwicklungsrichtung vollkommen entgegengesetzt, womit die unbefangene denkende Mehrheit des rumänischen Volkes keine Gemeinschaft übernehmen kann.

Die Unzertrennlichkeit der katholischen Autonomie vom bischöflichen Distrikt beweist, ausser der geschichtlichen Entwicklung noch der Umstand, dass ihre heutige Form aus dem Willen des Bischofs entstand. Im Jahre 1848 berief der Bischof von Siebenbürgen seine Priester und Gläubigen zu sogenannter Statusversammlung, im Jahre 1866 hielt Bischof Michael Fogarasi eine Organisationsversammlung, die ursprüngliche Organisation geschah nach seinem Plan und der Umstand, dass er und seine bischöflichen Nachfolger, als rechtmässige Hirten des Kirchendistriktes die Versammlungen beriefen und abhielten, giebt dieser Organisation kirchliche Sanktion. Diese kirchliche Organisation kann allein, auch ohne regierungsbehördliche Genehmigung bestehen, als eigenrechtliche (sui juris) zur Verwaltung der Kirche gehörige Organisation.

Die Bereinigung dieser Fragen werden wir noch fortsetzen.

Die siebenbürger katholische Autonomie trägt war, infolge der Jahrhunderte alten geschichtlichen Entwicklung das Gepräge vergangener Zeiten an sich, doch ist diese äusserliche Patina kein künstlich angebrachter Beschlag, auch nicht so beschaffen, als diene sie dem Zweck eines Türöffners bei den politischen Körperschaften, oder Staatsformen. In der Autonomie erhält die Lebensweise der Kirche, ihr Pulsschlag Ausdruck, die Selbstverwaltung ist die seelenerwärmende innere Einheit, die

gläubige Solidarität der Katholiken äusserlich verkörpert. Die Autonomie ist — wir sprechen es frei aus — die moderne Form der urchristlichen Gemeinschaft. Die Urchristen brachten, was sie besaßen und legten es den Kirchenoberhäupten zu Füssen und verwalteten mit Hilfe der dazu Ausersehenen gemeinsam das Kirchenvermögen.

In der gleichen Weise war von Anfang an die Autonomie der Brennpunkt, das Sammelbecken der Opferwilligkeit der Gläubigen. Private, Fürsten, Priester, Laien, Arme und Reiche vertrauten ihre Gaben den, in der Autonomie verkörperten Auserwählten Gläubigen und Priestern an, denen die Aufgabe oblag, für die Erziehung der Jugend, Errichtung und Instandhaltung von Schulen und Erziehungsanstalten, für Kirchenbau zu sorgen. Die Autonomie wurde das Werkzeug zur erzieherischen Tätigkeit der Kirche und das Organ der Religionspflege.

Die Autonomie ist, infolge ihres wahrhaft christlichen, humanen und universal-kulturellen Charakters, den sie sich durch die innerliche Verbindung mit der Kirche aneignete — ebenso wie die Kirche selbst — an keine einzige Staatsform gebunden. Sie fügt sich in die neuen Staatsschranken ebenso ein, wie in die vorherigen, ohne Ursache zu äusseren, staatlichen Eingriff zu veranlassen.

Bischof Michael Fogarasi, der Schöpfer der Autonomie erläuterte in seiner Eröffnungsrede gelegentlich der Statusversammlung im Jahre 1868 den Begriff und Beruf der Autonomie sehr ausdrucksvoll in Folgendem :

„In der katholischen Kirche konzentriert sich die kirchliche Macht in der Person des Bischofs, aus dem, wie das Quellwasser den Strom der Kirchendistrikt genährt wird. Die bischöfliche Rechtsbehörde kann sich nicht bloss auf die Verwaltung religiöser und priesterlicher Angelegenheiten beschränken, sie muss bei allen, zur kirchlichen Verwaltung gehörenden Angelegenheiten das Wort haben.“ Ferner deutet er darauf hin, dass auf Bestimmung des Bischofs, hinsichtlich der äusseren, das heisst weltlichen Angelegenheiten auch die Laien Gläubigen an deren Erledigung Teil haben müssen, so ist deren Platz, — von dem der protestantischen Gläubigen abweichend, — folgend bestimmt : „Hier helfen die weltlichen, wie die Kinder ihren Vater im Haushalt, sie unterstützen ihn und behüten seine Freiheit und Unabhängigkeit, bewahren seine Güter und Rechte vor denen, die sie angreifen . . .“

Des weiterem erklärt er, dass vormalis die politische Regierung den Schutz der Kirche übernahm, da damals die katholische die Staatsreligion war, sie aber eben infolge dieses Verhältnisses ihren Wirkungskreis übertrat und ungebührenden Einfluss auf die Kirche ausübte, der oft erdrückend wirkte.

Jetzt aber, während der neuen verfassungsgemässen Aera (infolge der Gesetze von 1848), da der Staat „dieses Protektorat freiwillig abtrat und den politischen Unterschied zwischen den Religionen aufhob, wendet sich auch unsere Kirche zuversichtlich ihren eigenen Kindern zu und rechnet mit Recht auf deren Beistand. Sie nimmt sie freudig in den Kreis der kirchlichen Verwaltung auf, aber nicht als aussenstehende, besondere Faktoren, sondern als mit ihr vereinigte Kirchenmitglieder.“ „Sowie der Herr in seinem Weinberg, als Gleichnis mit seiner Kirche, seine Arbeiter zu verschiedenen Tagesstunden entsendet und diese noch des abends anspornt, den Weinberg zu bearbeiten, ebenso ruft die Kirche ihre weltlichen Kinder in den heutigen bedenklichen Zeiten in den fortwährende Arbeit beanspruchenden Weinberg, um sich gemeinsam mit seinen priesterlichen Arbeitern um dessen Gedeihen und Fruchtetragen zu bemühen ...“

Auch heute könnte man das Wirken der Autonomie im Staat, das Walten der Gläubigen in der Autonomie nicht treffender bezeichnen. Die Autonomie ist heute dasselbe, wie damals: die zwei Arme der Kirche, womit diese ihre Lebensarbeit vollbringt.

Die Selbstverwaltung ergibt sich aus der Gemeinschaft der Gläubigen und der Priester des Kirchendistriktes im Dienste der Verwaltung dieses bischöflichen Distriktes. Die Selbstverwaltung ist die Lebensfunktion des Katholizismus, mit der, sich um den Oberhirten schaarenden Herde. Das ist sie und nichts weiter.

Die derartige autonomische Organisierung des siebenbürgischen Bistumes ist nicht nur mit dem universalen Charakter des Katholizismus nicht im Widerspruch, sondern stimmt mit diesem vollkommen überein. Ein grosser Irrtum ist das Ansinnen, als wäre mit dem Hinweis auf den internationalen Charakter die autonomisch entwickelte Lebenstätigkeit des Bistumes in eine Zwangsjacke einzuschränken. In dieser Hinsicht gewährt die Kirche, den Entwicklungsverhältnissen der einzelnen Völker entsprechend, ihren Gläubigen weitestgehende Möglichkeiten. Obwohl Glaube, Verbindung mit dem Oberhaupt der Kirche auf

der ganzen Welt eins sind, so sind doch die Lebensäußerungen eines amerikanischen Bistumes zum Beispiel ganz anders, als die eines italienischen oder spanischen.

Das Kirchenrecht selbst sanktioniert diese Möglichkeiten : im Canon 1519–1521 ist erlaubt, ja sogar angeordnet, bei Behandlung der materiellen Angelegenheiten der Kirche die Gläubigen heranzuziehen — und zwar in der Weise, wie es sich in einem Bistum im praktischen Leben gestaltete. Die Autonomie unseres siebenbürger Bistumes ruht auf dieser gesetzlichen Basis fest, und steht heute auch nicht allein in dieser Art in der Weltkirche. Die französischen Bistümer haben sich nach der bedauerlichen Trennung, in ähnlichen Organisationen neuorganisiert, welche Schaffung der Papst mit einer Enzyklika unlängst befestigte.

Die besondere Situation der siebenbürgischen Autonomie dem ungarischen Staat, richtiger gesagt dem ungarischen König gegenüber zog das sogenannte höchste königliche Patronatsrecht nach sich, welches die ungarischen Könige als ein, vom Papst erhaltenes Privileg ausübten. Ausfluss dieses höchsten Patronatsrechtes war, dass die im übrigen eigenrechtliche kirchliche Autonomie zu ihrer grundlegenden Organisation königliche Zustimmung bat und auch in ihrem weiteren Wirken mit dem höchsten Patron in Verbindung stand.

Die mit dem höchsten Patronat verbundenen Rechte übte der König durch den Kultusminister aus, die Gesuche wurden an den Kultusminister, als den Vertreter des Königs gerichtet und alle Verpflichtungen welche den siebenbürger katholischen Status zu den staatlichen Unterrichtsbehörden knüpften, waren mit dem Grundprinzip des höchsten Patronatsrechtes des Königs verbunden. Diesen Standpunkt umzustürzen gelang selbst den theoretischen ungarischen Gegnern nicht. Trotz vieler Bestrebungen nach Verstaatlichung und obwohl auch in den Ministerien Fürsprecher für die staatliche Einverleibung waren, blieb die Autonomie so, wie sie im Jahre 1866 neuorganisiert wurde, tatsächlich ohne wesentliche Änderung.

Wir wollen damit nicht betonen, — was wir nachdrücklich hervorheben, — als hätte der Staat, also ebenso der Nachfolgestaat nicht das Recht der Aufsicht und Kontrolle gegenüber der Selbstverwaltung. Ebenso, wie sie mit der Organisation anderer Kirchen gegenüber ausgeübt wird, kann sie der katholischen Autonomie gegenüber bestehen. Tatsächlich wird diese Aufsicht

ausgeübt vonseiten der Unterrichtsbehörden, — viel mehr, als der ungarische Staat sie ausübte — und leider in den meisten Fällen bei Missachtung althergebrachter, erworbener Rechte.

Niemals erhoben wir Einsprache gegen die Aufsicht, nur soviel baten wir, dass diese Aufsicht unsere erworbenen Rechte beachten möge, welche die Lebensfunktion des Staates in keiner Weise hemmen würden, im Gegenteil, es wäre durch den veredelnden, beschwichtigenden Einfluss der Kirche auf die Seelen mittels der Schulen nur der Stärkung des Staates gedient. Diese Wahrheit verstehen nur Diejenigen nicht, die entweder aus chauvinistischer Auffassung allem gegenüber misstrauisch sind, was nicht zur rumänischen Rasse gehört, oder die den richtigen Begriff des Staates missdeutend, sich berechtigt fühlen, im Unterrichtsfach solchen Absolutismus einzuführen, in dessen Luftkreis jegliche Minderheitsanstalt zugrundegehen muss.

Einer richtig und massvoll ausgeübten staatlichen Aufsicht, wenn diese mit Beachtung der erworbenen Rechte festgestellt wird, wollen wir uns nicht nur nicht entziehen, im Gegenteil, wir halten diese für berechtigt, in manchen Fällen sogar nützlich. Wir verwehren uns bloss gegen Unterdrückung, Konfiszierung unserer Rechte, den Ruin unserer Institutionen bezweckende staatsbehördliche Eingriffe. Die Achtung vor unserer kirchlichen Organisation würden wir gerade von jener Seite erwarten, wo die kirchliche Autonomie, — da auch Jene in derselben aufgewachsen sind — am besten bekannt ist und sie die Autonomie ihrer eigenen Kirche eifersüchtig gegen jeglichen Eingriff des ungarischen Staates beschützten.

Die griechisch-orientalische Kirche besass im ungarischen Staat eine prächtig entwickelte Autonomie und genoss ihre Selbstverwaltungsfreiheit im höchsten Masse. Die Geschichte brachte uns Katholiken beiläufig in die selbe Lage, wie die Rumänen unter der ungarischen Ära waren.

Heute sind wir, als Minderheitskirche ebenso auf uns selbst angewiesen, wie sie es damals waren, infolgedessen müssen wir unsere Lebensbedingungen aus unserer inneren Organisation schöpfen, ebenso wie sie es taten, aber mit dem Unterschied, dass während sie sich auf Grund der ungarischen Gesetze, als rumänisch-nationale Kirche betrachten konnten, so haben wir keine so weitgehenden Ansprüche. Wir wollen leben und uns des Gedeihens unserer Institutionen erfreuen, so wie wir bisher

lebten und sind der festen Überzeugung, dass wenn unsere Lebensbedingungen, unsere Bewegungsfreiheit fortbesteht, wir zur Einigung des Staates viel mehr beitragen, als wenn wir durch unbegründete staatliche Bevormundung ein unterdrücktes Scheinleben führen müssen

C)

Die Kriegserklärung Anghelescu's.

Tagelang beobachtete ich, ob und wie die siebenbürgische ungarische Presse auf die Kriegserklärung des Herrn Unterrichtsministers Anghelescu im Széklerland antworten wird. Endlich, nach mehreren Tagen erschien die erste, wesentlichere Äusserung in der vorgestrigen Nummer der „Keleti Ujság“. Das vorhergehende Schweigen deutete ich so, dass es auch Anderen so ergeht, wie mir: im ersten Augenblick der Bestürzung fielen sie aus dem seelischen Gleichgewicht und warteten, bis sie erst wieder zu kaltem Erwägen fähig waren.

Heute, in beschwichtigtem Seelenzustand, bei nüchternem Denken muss ich dennoch aussprechen, dass der Kriegsplan des Herrn Anghelescu, den er mit schwellendem Nationalbewusstsein in den Spalten des „Universul“ verkündete, indem er die Rumänisierung des Széklerlandes auf sein Banner schrieb, ein Attentat gegen die Freiheit, Zukunft und das Schicksal eines Volkes ist.

Was verkündet uns Széklern des Komitates Csik, die Botschaft Anghelescu's? Je mehr staatliche Schulen, besonders dort, wo keine Rumänen wohnen. Viele rumänische Lehrer anstelle der heutigen, die von ihrem Posten entfernt werden müssen. Die konfessionellen Schulen haben gar keinen Sinn, wenn in den staatlichen Schulen die ungarischen Sektionen fortbestehen. Nebenbei gesagt, erst neulich sahen wir wieder deutlich, bei Auflassung der ungarischen Sektion in der Bürgerschule von Marosvásárhely, wie die Unterrichtsregierung es mit dem Bestehen der ungarischen Sektion in den Staatsschulen meint.

Den wahren Inhalt dieser falsch bemäntelten Äusserungen auffassend, haben wir das ministerielle Programm vor uns, welches Anghelescu schon zurzeit seiner ersten Ministerschaft in bestimmterer und offener Form verkündete: das Széklerlum durch die staatlichen Schulen rumänisieren, — das ist der wahre Sinn alles dessen, was Herr Minister in seinem Wohlwollen gegen das Széklerlum uns in Aussicht stellt. Alles übrige, was er von Kultur, der kulturellen Entwicklung des Széklerlums, der Vorbereitung zu den morgigen Aufgaben erzählt, ist nur die süsse Hülle der bitteren Pille. Darum kann er die „mit unerhörten und vergeblichen Opfern aufrechterhaltenen“ konfessionellen Schulen nicht brauchen, die er scheinbar zur Durchführung seines Rumänisierungsplanes für ungeeignet hält.

Unter seinen täuschenden Redewendungen erkennen wir den selben Angheliescu, der in den einzelnen Gesetzabschnitten den Schulerhaltern Rechte einräumt, welche dann in den Verfügungsmassregeln des Gesetzes wieder zunichte gemacht werden, — womit er der Gesetzgebung Rumäniens ein, von innerlichen Widersprüchen wimmelndes Gesetz verschaffte.

Kann ein denkender Mensch es dem Herrn Minister Angheliescu glauben, dass er ein Volk in seiner Kultur stärken will, indem er es der Grundlage jeglicher Kultur, seiner Muttersprache beraubt? Nicht einmal die Revisoren und Inspektoren des Herrn Ministers glauben dies, die ihm als Helfer, manchmal als Anstifter in der nationalen Unterdrückung des Széklervolkes dienen, um nicht von jenen Lehrern zu sprechen, denen die auch menschlich unwürdige Rolle zugedacht ist, Werkzeug zur widernatürlichen Unterdrückung eines Volkes zu sein.

Und selbst vom Standpunkt der elementarsten humanistischen Anforderung aus betrachtet: welche Kultur ist die, der man in solcher Weise dienen will, indem viele ehrliche Arbeiter der Volksbildung ihres Verdienstes beraubt werden, nur darum, weil angeblich ihre rumänischen Sprachkenntnisse nicht dem Masse entsprechen, welches der Herr Minister in seinem unbändigen Chauvinismus sich vorstellte? War es nicht schon genug der stellenverlustigen tausend ungarischen Beamten? Muss die Zahl der Brotlosen noch um die entlassenen Lehrkräfte vermehrt werden? Viel Dank für die Fürsorge des Herrn Ministers, aber wir Székler — darin ein Herz, ein Gedanke — verlangen keine derartige Fürsorge.

Erstaunlich ist das Kulturprogramm des Herrn Ministers, dass er gerade das Széklergebiet mit diesem beglücken will, wo doch dort, dank der alten konfessionellen Schulen, mindestens 70% der Bewohner lesen und schreiben können. Wer die Sachlage kennt, wird klar sehen, dass wenn anstelle der alten Schulen staatliche errichtet werden mit ungarisch nicht sprechenden Lehrern, so wird die Zahl der Analphabeten hier ebenso hoch ausfallen, wie im Altreich. Warum wirft sich der Minister nicht auf die kulturelle Hebung des Altreichs, wo das biedere rumänische Volk mit seinen 45% Lesen und Schreiben könnenden sicherlich hinter den Székler zurückbleibt. Er würde sein Volk und die Nachwelt sicher durch so edles und würdiges Arbeitsprogramm, zu höherem Dank verpflichten, als durch seine Bestrebung, das Széklerland zu rumänisieren. Wir versichern Herrn Minister, diese rumänisierende Bestrebung bleibt vergeblich, möge er noch so viele staatliche Schulen im Széklerland errichten.

Wir unterschätzen die drohende Gefahr nicht, wir sind mit den vielen Leiden, Duldungen, die das Széklerland und die Kirche erwarten, im Reinen — denn wir kennen die Methode des Herrn Ministers und seiner Helfer — doch eines steht fest:

das Széklervolk wird unerschütterlich bei seiner Muttersprache ausharren und niemals seine Art verleugnen. Die Székler sind Ungarn und werden es so lange bleiben, bis auch die Geschichte schon längst über Herrn Anghelescu und seine Kulturpolitik ihr vernichtendes Urteil ausgesprochen hat.

Wir bedauern aber tief die unabwendbare Folge der Anghelescu'schen Verstaatlichungsbestrebung: den vollen Ruin unseres wirtschaftlich ohnehin herabgekommenen Széklervolkes. Mit den Errichtungskosten dieser vielen staatlichen Schulen werden, nach der bisher angewandten Methode die Széklerdörfer belastet werden, da das Volksunterrichtsgesetz so verfasst ist, dass auch das durchgesetzt werden kann. Wie denkt Herr Minister Anghelescu: wäre es nicht auch vom Standpunkt der Staatsraison — von Humanität gar nicht zu reden — wirklichere Regierungsweisheit, ein Volk von unerträglichen Lasten zu schonen, als ihm, um eines Zieles mit unsicherem Erfolg und zweifelhaftem Wert willen Schulen aufzudrängen, deren es nicht bedarf, denen es widerstrebend gegenübersteht und welche seine Kultur nicht heben, dafür aber sein materielles Elend noch vergrößern werden?

Diese Fragen erwähnen wir nicht, als hätten wir die Hoffnung, Minister Anghelescu würde uns günstige Antwort erteilen, sondern darum, weil er in seiner verantwortungsvollen Stelle Rechenschaft ablegen muss für das Wohl jener Staatsbürger, die nach Erfüllung ihrer ehrliche Bürgerpflichten nicht als Versuchskaninchen für ministerielle Experimente dienen können. Der Minister muss sich vor der öffentlichen Meinung des westlichen Europa verantworten um das Schicksal der Minderheiten, die in internationalen Verträgen den Leitern des Landes anvertraut wurden. Vergeblich will der Herr Minister dem Ausland weismachen, die Lage der Minderheiten sei hier entsprechend geordnet. Ausser vielen anderen Faktoren sorgt schon der Minister selbst dafür, mit seiner, auf die Minderheiten gerichteten Kulturtätigkeit dass ihm dies keiner glaubt. Darüber verlautete unlängst die Meinung Sir W. H. Dickinsons, der hiefür der berufenste ist und gewiss nicht in den Verdacht des Irredentismus oder der Parteilichkeit fällt. Dickinson, der die rumänische Verhältnisse auch aus persönlicher Erfahrung kennt, schreibt über die Unzufriedenheit der Minderheiten in Rumänien: „Die meisten Klagen hört man von den Übergriffen der Regierungen in Schulangelegenheiten, da die einzelnen Regierungen glauben, sie dienen dem Staatsinteresse am besten, wenn sie die Minderheiten ehestens einschmelzen. Die Wirkung ist natürlich das Gegenteil, wie einige Staatsmänner nun schon einsehen“.

Ob dem Herrn Anghelescu jemals diese Einsicht kommen wird? Dem Lande wäre es jedenfalls sehr zunutzen. Diese Einsicht braucht Rumänien dringender, als selbst die Minderheiten.

CUPRINSUL – SOMMAIRE – INHALT:

	Seite
Statușul Romano-Catolic din Transilvania	1, 46
Die Minderheitspolitik der Iorga Regierung und die Schweizer Presse	11
Urkunden zu den Kämpfen im Schutze der Minderheitschulen in Siebenbürgen 1919–1929. Verfasser: Dr. Andreas Balázs, Prälat-Domherr	33, 75, 127, 203, 241, 264, 160 311
Die „Geheiligten Rechte“ der Nationalitäten Zum Genfer Ratsfiasko. Von: Dr. Ewald Ammende	41
Die Angelegenheit der Székler Gütergemeinschaft vordem Völkerbund. Von: Arthur von Balogh	58
The „equitable share“ of the Hungarian National Minority, by Ladislaus Fritz	68
Zu dem neuen Staatsbürgergesetz in Rumänien	74
Iorga gegen das Renegatentum	74
Es schmerzt, wenn Versprechungen nicht erfüllt werden	85
Die Kirchenverfolgung in Rumänien und die Schweizer Presse	89
Der rumänische Staat und die Pensionisten	94
Minderheitenfragen in Jugoslawien. Aus einer parlamentarischen Aussprache	96
Die Bulgaren der Dobrudscha.	98
„Nicht eine einzige bulgarische Elementarschule in Dörfern“	
Das Dobritscher „Novo Edinstvo“ wird Erscheinen einstellen müssen	98
Der VIII. Europäische Nationalitäten-Kongress vom 28—30. Juni in Wien	99

	Seite
Interparlamentarische Union und Minderheitenfragen	100
Über das Minderheitenschutz-Verfahren des Völkerbundes	100
Ergänzung der Lageberichte der ungarischen Nationalminderheiten in den Nachfolgestaaten. (Vom Frühjahr 1931 bis Ende Mai 1932)	133
Westungarn-Burgenland in Österreich	148
Petitionen an den Völkerbund von Nutzen?	156
König Carol über die Minderheitenfrage in Rumänien	158
Zu dem VIII. Europäischen Nationalitäten Kongress	158
Eine kleine Berechnung nach den Wahlen Von Dr. Elemér Jakabffy	169
Der achte Nationalminderheitenkongress	171
Die Äusserungen der ungarischen Delegierten am Nationalminderheitenkongress:	
Eröffnungsrede des Abgeordneten Dr. Géza v. Szüllő	173
Dr. Elemér Jakabffy: Über die Verallgemeinerung der Grundsätze des Nationalitätenrechtes im europäischen Raum	175
Andor Jaross: Die Anerkennung der Volkstumrechte im Wirken der Kirchen	178
Arthur v. Balogh : Kritik des Völkerbundverfahrens	184
Rede des Grafen Johann Esterházy	189
Resolutionen	193
Die Thronrede und die Pensionisten	199
Antwort des Parteipräsidenten Graf Georg Bethlen auf die Einladung des Unterstaatssekretärs Brandsch	209
Răspunsul contelui George Bethlen, preşedintele Partidului Maghiar, la invitarea d-lui Subsecretar de Stat Brandsch	213
„Die Presse-Wochenschau zur Nationalitätenfrage“ über die neue rumänische Regierung und die Wahlen	217
Die Einfügung des Sprachenrechtes der Minderheiten in das Verwaltungsgesetz	222
Wales als Vorbild für Osteuropa	224
Die Ukrainer Rumäniens und das Wahlkartell	225
Die Forderungen der Bulgaren in Rumänien	225

	Seite
Die International Law Assotiation und die Nationalitätenrechte	226
Stellungnahme der internationalen Organisationen zur Nationalitätenfrage	227
Völlige Ergebnislosigkeit oder Beginn einer entscheidenden Aussprache im Völkerbunde? Aus der Presse-Wochenschau zur Nationalitätenfrage	249
Entpolitisierung des Minderheiten-Verfahrens. Ein bedeutender Vorschlag von Frau Dr. C. Bakker van Bosse	253
Ein permanenter Ausschuss des Nationalitäten-Kongresses in Genf	256
Ein rumänisches Versprechen der ukrainischen Minderheit gegenüber	256
Dr. Ewald Ammende über die Minderheitenpolitik der Maniu-Regierung	257
La pétition des représentants des descendants des membres de l'ancien régiment garde-frontière des Sicules (Hongrois) devant la Société des Nations	258
Die Erledigung der Petition der Széklerfamilien, Nachkommen der ehemaligen Grenzwachregimenter durch den Völkerbundrat. Von: Arthur v. Balogh	281
Travaux de l'Assemblée	295
Was die Schweizer Blätter über Rumänien schreiben	298
L'avenir de la Yougoslavie	308

Bücher und Zeitschriften.

Seton-Watson : „La dictature yougoslave“	24
Über Volkstum und Kirche	101
Die Autonomie in Religions- und Schulfragen der széklerischen und sächsischen Gemeinschaften in Siebenbürgen	102
Boehm, Max Hildebert: „Das eigenständige Volk“, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1932, 389 Seiten. Von: Dr. B. Juhos	230

	Seite
Statistische Mitteilungen.	
„Rumäniens gegenwärtige Bevölkerung.“ Von: Dr. Ladislaus Fritz	27
Die Zahl der Ungarn in den Nachfolgestaaten	112
Documente.	
Discursul D-lui Elemér Gyárfás despre alegerea senatorului din Odorhei în cursul ședinței senatului la 2 August 1932	234
Declarația Partidului Maghiar la mesaj. Discursul D-lui George Bethlen în cursul ședinței a camerei la 19 August 1932	240
